Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

13. Sitzung (19.04.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 19. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister Winter, Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly und Geh. Rath Ziegler;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Bassermann, Delisle, Goll, Kern, Knapp, Nägele, Schaaff, Speyerer, Stösser und Trefurt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Rabbinatscandidaten Ephraim Willstätter in Carlsruhe, womit derselbe die von ihm verfaßte „Allgemeine Geschichte der Israeliten" zur näheren Begründung der von den Israeliten des Landes eingereichten Bitte um völlige Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern der Kammer übergibt;
2) des Invaliden Andreas Windbühl in Weingarten, Oberamtsbezirks Durlach, um Flüssigmachung seines Invalidengehalts aus den Jahren 1812 und 1813;
3) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schatthausen im Amtsbezirke Wiesloch, um Aufhebung des an die Grundherrschaft von Göler von allen Liegenschaftskäufen zu entrichtenden sogenannten Kreuzergeldes.

Weller übergibt

eine Petition der Schneiderzunft in Mannheim um Verwendung dahin, daß derselben die bisher in Ettlingen gemachten Schneider-Arbeiten für die Garnison Mannheim übertragen werden.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht gewiesen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Sander über den Gesetzesentwurf, den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Zu

Artikel 2.

lautend:

„In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht."

„Hinsichtlich der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei dem bestehenden Rechte."

Christ: Ich habe rücksichtlich dieses Paragraphen zwei kleine Bemerkungen zu machen.

Rücksichtlich des ersten Satzes wünsche ich nämlich, daß statt Rekurs, Berufung gesetzt werde. Ich bitte Sie diese Kleinigkeit nicht als eine zu kleine Kleinigkeit zu betrachten. Mein Wunsch geht dahin, daß Uebereinstimmung in der Sprache unseres Rechts statt finde, und überall, wo fremde Ausdrücke nicht nöthig sind, einheimische gebraucht werden.

Unsere Gesetze sind für das Volk, während wir immer noch in der französischen und lateinischen Sprache sprechen. Rücksichtlich des zweiten Satzes bezieht sich meine Bemerkung auf die Sache selbst. Dieser § 2 bezieht sich auf das Recht des Rekurses, also auf die Frage, ob überhaupt und wie oft eine Berufung statt finden dürfe. Der § 10 dagegen bezieht sich auf die Frist, in welcher und nach welcher Weise die Berufung statt finden dürfe und müsse

Es muß sich deshalb, wenn man das Gesetz aus sich selbst erklärt, der Nachsatz der Commission einzig auf die Frage beziehen, ob überhaupt ein Rekurs statt finden dürfe, also auf das Recht des Rekurses überhaupt. Da nun der spätere § 10 den voranstehenden § 2 beherrscht, so entsteht der Zweifel, ob die Fristen des § 10 sich auch auf die Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, was gewiß nicht der Fall seyn soll. Darum wäre ich der unmaßgeblichen Meinung, daß man jenen Nachsatz in jenen § hereinziehen sollte, der von den Fristen spricht, damit man sogleich sehen würde, daß die Fristen, welche der folgende § bestimmt, sich nicht auf die außerordentlichen Rechtsmittel beziehen.

Sander: Was den ersten Antrag des Abg. Christ betrifft, statt Rekurs, Berufung zu setzen, um die Sache den bestehenden Gesetzen und der Benennung in denselben anzupassen, so lag gerade darin der Grund, warum die Commission den Ausdruck Rekurs brauchte. Wir haben bis jetzt noch gar kein Strafgesetz und keine sich darauf beziehende Verordnung, wo das Wort, Berufung, vorkommt. Wir haben im Civilverfahren das Wort Appellation, und in allen Criminalsachen das Wort Rekurs. Wir haben das Wort Rekurs zur Gnade, und in Administrativsachen wird auch das Wort Rekurs gebraucht. Man sollte es daher auch hier beim Rekurs lassen, wie es die Kammer im Jahr 1835 auf einen ähnlichen Vorschlag beschloß. Was die zweite Bemerkung betrifft, so scheint sie mir dahin zu gehen, daß der Abg. Christ will, man soll die Offenstehenlassung von außerordentlichen Rechtsmitteln dort einführen, wo von den Fristen des Rekurses die Rede ist. Dies scheint mir aber gegen alle Grundsätze zu seyn, nach den man Gesetze macht. Man kommt nämlich nicht bei den Fristen für ein besonderes Rechtsmittel zur Frage, was überhaupt für Rechtsmittel gelten, sondern dort kommt man zur Frage, wo man ein Rechtsmittel als allgemeines einführt. Der § 2 hat den Zweck, das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses einzuführen, und da hat man die beste Gelegenheit zu sagen, daß auch noch außerordentliche Rechtsmittel gelten. Wir haben allerdings keine nähere Bestimmung über die außerordentlichen Rechtsmittel, allein wir wollten keine treffen. Die Fristen und überhaupt das Verfahren über die außerordentlichen Rechtsmittel sind in dem Commissions-Bericht, den Grundsätzen und den Bestimmungen der Wissenschaft heimgeben, vor denen der Abg. Christ eine so große Verehrung hat, allein auch die Frage der Gültigkeit der außerordentlichen Rechtsmittel der Wissenschaft zu überlassen, dazu konnten wir uns nicht entschließen, weil überhaupt da, wo die Wissenschaft ohne alle bestimmte Gesetze allein herrscht, eine größere Rechtsunsicherheit besteht, als der Herr Abgeordnete sie gestern in einem Urtheil in Straßburg und einem Verfahren der Juri gefunden hat, eine Rechtsunsicherheit, worüber er gestern bei dem Institut des Geschwornengerichts so sehr geklagt hat. Es ist besser, wenn nicht Alles nach wissenschaftlichen Prinzipien und von wissenschaftlichen Lehrern, sondern auch nach bestimmten Gesetzen und von Leuten beurtheilt wird, die wie die Juri aus dem Leben und nicht blos aus Büchern schöpfen.

Christ: Rücksichtlich des ersten Punkts wünsche ich blos für die Zukunft eine Gleichartigkeit der Rechtssprache, womit in diesem Entwurf angefangen werden sollte. Ich wünsche, daß für alle Zukunft in beiden Beziehungen statt Appellation und Rekurs der deutsche Ausdruck, Berufung, gesetzt werde, weil man sich wirklich auf den Ausspruch eines höheren Richters beruft und dieses auch die beste Uebersetzung des lateinischen Wortes ist.

Was den zweiten Punkt betrifft, so soll mein Vorschlag blos einen Zweifel heben, der darüber, ob die angegebenen Fristen sich auf die außerordentlichen Rechtsmittel beziehen, dann entstehen kann, wenn nicht dieser § 2 mit dem folgenden § 10 in Verbindung gesetzt wird.

Was die übrigen Punkte betrifft, so gehören diese nicht hierher. Uebrigens habe ich nichts dagegen, wenn der Abg. Sander keinen Respekt vor der Wissenschaft des Rechts hat, woran ich noch nie zweifelte.

Welcker: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. Sander und möchte blos in Beziehung auf den § 2 den Wunsch aussprechen, daß die Beschwerde, welche der Angeschuldigte im Lauf der Untersuchung gegen die letzten Schritte des Untersuchungsverfahrens zu erheben hat, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werde. Der Herr Berichterstatter erkennt an, daß natürlich das Recht zu dieser Beschwerde fortdauere, allein wenn wir einmal von Beschwerden, vom Appelliren und Recurriren sprechen, so

wünsche ich, daß diese Beschwerde nicht ganz übergangen werde. Es ist gar keine Frage, daß, so lange wenigstens noch unser gegenwärtiges Criminalverfahren besteht, wonach ohne hinreichende Controle im Geheimniß und im Dunkel des Kerkers die Untersuchung geführt wird, der Angeschuldigte vorzugsweise gegen verletzende Schritte des Verfahrens geschützt werden muß, indem, wenn die Sache zur definitiven Sentenz kommt, oft nicht mehr geholfen werden kann, weil sein Leben oder sein Verstand unter den Qualen, die das Untersuchungsverfahren veranlaßte, erlegen ist, oft aber auch darum nicht mehr geholfen werden kann, weil eben Dasjenige, was erduldet ist, nicht wieder gut gemacht werden kann. Zum Trost und zur Beruhigung der Angeklagten also und zur völligen Kenntnißnahme von dem Recht auf solche Beschwerden, so wie auch in Beziehung auf die Richter selbst, wünschte ich, daß die Sache nicht übergangen werde. Es wird lediglich Redactionssache seyn, ob im ersten oder zweiten Satz gesagt wird, hinsichtlich dieser Beschwerden bleibt es bei dem bestehenden Recht.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Staats-Rath Jolly: Ich halte den Nachsatz, welchen die Commission machte, für überflüssig. Daß Nichtigkeitsbeschwerden statt finden, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten nachgesucht werden können, ist schon in der bestehenden Gesetzgebung begründet. Das erkennt auch eigentlich der Vorschlag an, und Niemand, besonders keiner unserer Gerichtshöfe, hat dies, seitdem das Gesetz provisorisch in Wirksamkeit war, irgend bezweifelt. Es ist aber dieser Vorschlag nicht blos überflüssig, sondern er kann auch in mancher Beziehung nachtheilig werden. Wenn der Gesetzgeber etwas neuerdings sagt, was schon längst gesetzlich besteht, so wirkt es wie eine Aufforderung zum Mißbrauch. Man wird überall eine Nichtigkeit und überall ein Novum finden wollen, um eine entschiedene Sache nochmals zur Aburtheilung zu bringen und die endliche Erledigung zu verzögern. Dies läuft aber geradezu gegen das Interesse der Strafjustiz.

Der Herr Abg. Welcker glaubt, die Vorsicht gebiete ferner, von der Beschwerdeführung gegen Untersuchungsrichter zu sprechen. Aber auch darüber ist noch nie ein Anstand erhoben worden. Es kann Derjenige, der in Untersuchung ist, wegen einzelner Maßregeln des Untersuchungsrichters, von welcher Art sie seyn mögen, sich an das Hofgericht mit Beschwerden wenden.

Der ganze Nachsatz könnte also wegbleiben; damit würde auch das Mißverständniß verschwinden, welches der Abg. Christ, wie ich jedoch glaube, ohne hinreichenden Grund, fürchtet.

Welcker: Ich würde meinem Antrag folgende Fassung geben: Gegen untergerichtliche Erkenntnisse und wegen Beschwerden des Angeschuldigten gegen verletzende Schritte im Untersuchungs-Verfahren geht der Rekurs an das Hofgericht.

Sander: Daß nach dem Antrag des Herrn Regierungs-Commissärs der Nachsatz, den die Commission beizufügen für nothwendig hielt, wegbleiben solle, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist zwar richtig, daß es sich von selbst versteht, daß die außerordentlichen Rechtsmittel noch neben den ordentlichen zulässig sind, aber eben so richtig ist, daß nicht nur Dasjenige, was sich nicht von selbst versteht, sondern auch Dasjenige, was sich von selbst versteht, sehr häufig bestritten wird. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo man allerdings zweifelte, ob das Rechtsmittel der Nichtigkeit neben einem Rechtsmittel des Rekurses im Criminalverfahren zulässig seye. Es sind solche Beispiele bei Gelegenheit des Ehrenkränkungsgesetzes vorgekommen. Dort hat man das Rechtsmittel der Appellation eingeführt, und gerade, weil man ein solches ordentliches Rechtsmittel statuirt hatte, hat sich bei dem Oberhofgericht der Fall ereignet, daß die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Kassation sehr bestritten wurde. Wenn nun Streit in Beziehung eines Ehrenkränkungs-Gesetzes entsteht, so mußte die Commission fürchten, daß derselbe Streit auch über dieses Gesetz entstehen werde, welches das ganze Criminalverfahren umfaßt. Sie mußte dies um so mehr annehmen, als der Recurs gegen das frühere Gesetz eine sehr veränderte Form erhalten hat, besonders in so fern, als er nunmehr gegen alle gerichtlichen Erkenntnisse zugelassen, also einen Weg für alle Beschwerden im Strafverfahren darbieten würde.. Man könnte also allerdings glauben, daß jetzt das Rechtsmittel der Cassation nicht besonders zulässig seye, und um dieses zu verhindern, hat die Commission beschlossen, diesen Satz

aufzunehmen, worauf ich beharre. Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so bin ich mit dem Grundsatz desselben vollkommen einverstanden und er ist auch in den Commissions-Bericht niedergelegt, aber so wie er ihn faßte, könnte er, wenn ich ihn recht verstand, kaum angenommen werden, weil er dieses Rechtsmittel auch als einen Rekurs ansieht. Das ist aber bei der Beschwerdeführung, die gegen jeden Schritt während einer Untersuchung eintreten kann, gewiß seine eigene Absicht nicht. Er wird keinen Recurs daraus machen wollen, gebunden an die Voraussetzung der Anzeigefrist von 8 Tagen oder der Ausführungsfrist 3 Wochen. Ich wenigstens lasse die Beschwerdeführung gegen einen Schritt in der Untersuchung auch nach einem Jahre zu, wenn die Untersuchung so lang gedauert hat. Der Abg. Welcker wird also unter der Beschwerdeführung nichts weiter verstehen, als das Recht des Angeschuldigten, über alle Schritte, die gegen ihn geschahen, sich zu Protokoll zu beschweren und zu bitten, daß dem Oberrichter, besonders dem urtheilenden Richter, denn dieser ist es eigentlich, der die Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter zu beurtheilen hätte, die Sache vorgelegt werde. Die Commission erkennt an, daß dieses Recht ganz unbeschränkt seye; sie erkennt aber auch an, daß weil die Beschwerde gegen alle Schritte eintreten kann, es weniger in dieses Gesetz gehört, das nur die Absicht hat, Vorschriften über Rechtsmittel zu geben. Wenn übrigens die Kammer beschließt, daß etwas darüber in das Gesetz kommen soll, so wäre es am besten, zu sagen: wegen der Beschwerdeführung gegen einzelne Schritte und Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Rechtsmittel, bleibt es bei dem bestehenden Recht — denn schon seither war eine solche Beschwerdeführung überall zulässig.

Welcker: Wenn der Rekurs nicht so weit ausgedehnt werden kann, so bin ich mit dem Abg. Sander einverstanden.

Aschbach: Auch ich trete der Ansicht des Abg. Sander bei. Man könnte die Sache auch dadurch erledigen, daß man nach dem Wort: „Neuheiten," setzte: so wie der Beschwerdeführung gegen Prozeßmaßregeln.

Die Kammer nimmt hierauf den Artikel mit der in Vorschlag gebrachten Abänderung in der Weise an, daß es nach dem Wort „Neuheiten" heißen soll: so wie auch hinsichtlich der Beschwerdeführung gegen einzelne Schritte und Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Rechtsmittel bleibt es ꝛc.

Aschbach: Ich erlaube mir hier einen neuen Artikel vorzuschlagen, den ich schon bei der allgemeinen Discussion angekündigt habe. Ich verkenne nicht, daß die Polizei, um ihren Zweck zu erreichen, im Stande seyn muß, mit einer Kraft und Raschheit zu verfahren, und daß ihr dazu von der Gesetzgebung die Mittel gegeben werden müssen. Es ist aber ein Satz der Erfahrung, daß die Gewalt leicht zum Mißbrauch versucht wird, wenn nicht genügend für Schranken gesorgt ist. Darum ist es nothwendig, auch bei der Ausrüstung der Polizei mit größerer Macht wieder für ein Gegengewicht zu sorgen. Die Vermittlung finde ich nur darin, daß zwar der Polizei das Strafurtheil in erster Instanz überlassen wird, daß aber in wichtigen Fällen der Rekurs an die Gerichte geht. Auf dem Landtag von 1835 ging man in dieser Hinsicht viel weiter.

Nach § 1 des Gesetzes-Entwurfs dieser Kammer sollten alle Strafsachen, worüber bis jetzt das Erkenntniß der Administrativbehörde zustand, zur Untersuchung und Entscheidung an die Gerichte gewiesen werden. So weit gehe ich nun nicht und zwar im Interesse der Polizeiverwaltung selbst. Ich will nur, daß der Rekurs gegen die polizeilichen Erkenntnisse an die Gerichts-Behörden gehe, um eine Garantie zu erlangen, daß die Polizei in ihrer raschen Bewegung nicht zu weit gehe. Ich schlage daher folgende Bestimmung vor, die sich nach § 2 unseres Gesetzes einschieben läßt: „auch der Recurs in Polizeistrafsachen geht an das Hofgericht. Er geht an die höheren Administrativbehörden nur in folgenden Fällen ꝛc." — und dies sind die in dem Art. 2 des Gesetzentwurfs vom Jahr 1835 bezeichneten:

1) welche fest bestimmte Geldstrafen nach sich ziehen, ohne Unterschied der Größe, oder unbestimmte Geldstrafen bis zu 25 fl. — oder Gefängnißstrafen bis zu drei Tagen,
2) die nach §. 51 der Gemeindeordnung von dem Bürgermeister entschieden werden,
3) diejenigen, welche ungebührliche Handlungen betreffen, wodurch die Polizeibehörden bei der Aus-

übung ihres Amtes beleidigt, oder in ihren Amtsverrichtungen gestört werden,

4) wenn gegen Bettler nach den bestehenden Vorschriften auf vier Wochen Freiheitsstrafe erkannt wird.

Schinzinger unterstützt diesen Antrag.

Bader: Ich unterstütze diesen Antrag auch, glaube aber nicht, daß er jetzt zur Discussion kommen und darüber abgestimmt werden kann, sondern derselbe vorher in der Commission berathen werden muß. Er ist von solchem Umfang, daß eine Vorberathung absolut nothwendig ist; ich trage also darauf an, die Sache an die Commission zu weisen.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag auch, und will nur noch hinzufügen, daß sich derselbe sehr zur Annahme empfehlen wird, indem es gewissermaßen ein Vermittlungsvorschlag ist. Wenn man die Polizeisachen in der untern Instanz der Polizei läßt, so wird Jeder, der von gemäßigten Rechtsansichten ausgeht, sagen, daß, sobald in einem wichtigen Fall ein Streit über verletzte Rechte durch die Polizei entsteht, dieser Streit über das bedeutende Recht der persönlichen Freiheit und die Ehre, die hier betheiligt ist, vor die Justiz gehört.

Präsident: Da alle wesentlichen Verbesserungsvorschläge an die Commission zur näheren Erörterung zurückgewiesen werden müssen, so frage ich die Kammer, ob dies auch hier geschehen soll?

Die Kammer spricht sich für die Verweisung an die Commission aus.

§. 3.

„Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisations-Edikts v. J. 1809, Beil. E. §. 15 a — d ist aufgehoben."

Zentner: Ich halte den Zusatz der Commission für überflüssig oder für unzureichend. Ich sage für überflüssig; denn der Satz: „diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über," bestimmt gerade das Gegentheil von demjenigen, was die Commission als zu streichen beigefügt hat. In der Bestimmung des Organisations-Edicts vom Jahr 1809 Beil. e, §. 15 a — d sind die Fälle bezeichnet, die ausschließlich nur von dem Oberhofgericht entschieden werden dürfen und worin den Hofgerichten keine Entscheidungsgewalt zusteht. In dem Satz 3 unseres Entwurfes wird aber ausdrücklich gesagt, daß in diesen Fällen nicht mehr dem Oberhofgericht, sondern den Hofgerichten die Competenz zustehen solle, und es ist daher ganz überflüssig, dasselbe nochmals zu sagen. Wenn man aber glauben sollte, daß die Worte der Commission wirklich aufzunehmen wären, dann würden sie nicht einmal zureichend seyn, weil eine andere ähnliche Bestimmung in Beziehung auf die Hofgerichte aufgenommen werden müßte; denn es heißt in §. 7 des Organisations-Edicts hinsichtlich der Hofgerichte: in Strafsachen bleibt den Hofgerichten die Gerichtsbarkeit ganz in dem Umfang, wie er durch das achte Organisations-Edict bestimmt ist. Auch darin würde offenbar eine Aenderung gemacht, allein ich halte aus dem entgegengesetzten Grund die Aufnahme des Strichs dieser Bestimmung für ebenso überflüssig, als die Aufnahme des Strichs derjenigen Bestimmungen, die in dem Organisations-Edict von 1809 Beil. e, §. 15 a—d bezeichnet sind. Wenn aber die Kammer eine solche Bestimmung gleichwohl für nothwendig halten sollte, so würde ich vorschlagen, zugleich eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich der Stelle, die ich eben verlesen habe, in den §. aufzunehmen.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Vorschlag des Abg. Zentner, aus denselben Gründen, die er dafür angeführt hat. Ich erkläre mich ferner für den Vorschlag der Commission, das Wort bisher wegzulassen, wünsche aber, daß dasselbe durch einen andern Ausdruck ersetzt werde. In dem Entwurf ist nämlich gesagt,

„diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über."

Der ursprüngliche Entwurf hat gelautet:

Diejenigen Strafsachen, worüber bis jetzt das Oberhofgericht zu entscheiden hatte ꝛc.

Dies geht also bis zum 18. Febr. 1836. So kann man aber jetzt nicht mehr sagen; allein es genügt gleichwohl nicht, sich blos so auszudrücken, wie es hier geschehen ist, indem man fragt, von welchem Jahrhundert die Rede sey. Darum sollte man sagen: diejenigen Strafsachen, in denen bis zum Erscheinen des provisorisch erlassenen Gesetzes das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen an die Hofgerichte über, oder mit andern Worten, das Wort bisher soll mit den

Worten „bis zu Erscheinung des provisorisch erlassenen Gesetzes umschrieben werden."

Merk: Ich glaube auch, daß dieser Nachsatz nicht nöthig ist. Wenn aber auch der Vorschlag der Commission angenommen werden sollte, so glaube ich nicht, daß die weitere Bestimmung statt zu finden hätte, welche der Abg. Zentner vorgeschlagen hat, denn jener §. bezieht sich auf die Competenz der Hofgerichte zu den Aemtern, allein diese wird nicht verändert, sondern blos die Competenz der Hofgerichte zu dem Oberhofgericht.

Sander: Die Commission hatte bei Abfassung des Gesetzes, welches das bestehende Recht in vielfacher Hinsicht abändert, zweierlei Wege. Sie hatte den Weg, diese neue Bestimmungen zu treffen und abzufassen und alsdann ganz im Allgemeinen zu sagen, wie es schon häufig geschehen ist: alle entgegenstehenden Verordnungen und Gesetze sind aufgehoben. Die Commission hat aber diesen Weg nicht betreten, sowie ihn auch die Regierung nicht betreten hat, sondern hat den andern Weg eingeschlagen, nämlich bestimmte bisher besondere Gesetze zu nennen und solche ausdrücklich für aufgehoben zu erklären. Um diesem Weg vollständig nachzufolgen, hat die Commission untersucht, ob nicht noch andere Bestimmungen vorhanden seyen, die auch durch die neuen gesetzlichen Dispositionen aufgehoben werden sollten. Da hat sie vor allem in diesem §. gefunden, daß die Competenz der Hofgerichte durch eine Bestimmung des Organisations-Edikts beschränkt und solche in schwereren Fällen dem Oberhofgericht übertragen worden ist. Diese Bestimmung hängt, wie auch im Commissionsbericht auseinandergesetzt ist, mit der weiteren zusammen, daß die oberhofgerichtlichen wie die hofgerichtlichen Urtheile von dem Justizministerium zu prüfen sind. In dem §. 6 wird die Bestimmung des Organisations-Edicts, hinsichtlich der Prüfung der hofgerichtlichen Urtheile aufgehoben und wahrscheinlicher Weise wird sich die Kammer auch dazu entschließen, anzuerkennen, daß auch die Prüfung der oberhofgerichtlichen Urtheile aufgehoben sey. Alsdann aber glauben wir nicht nur sagen zu müssen, wie der Gesetzesentwurf thut: die Bestimmung ist aufgehoben, welche die Prüfung der hofgerichtlichen Urtheile ausspricht — sondern wir müßten auch sagen: jene Bestimmung wegen der oberhofgerichtlichen Urtheile ist aufgehoben.

Die Bestimmung aber über die Prüfung oberhofgerichtlicher Urtheile bezieht sich gerade hier auf die hier aufgehobene Bestimmung, nämlich darauf zurück, daß bisher ein Gesetz bestand, das dem Oberhofgericht das Recht gab, gewisse Fälle abzuurtheilen. Sollte die Prüfung der oberhofgerichtlichen Urtheile aufgehoben werden, so müßte auch die Bestimmung aufgehoben werden, wornach seither das Obergericht diese Urtheile in erster Instanz zu fällen hatte. Die Commission hielt es daher für vollständiger, beides aufzuheben, und ich bestehe darauf.

Wenn der Abg. Zentner sagt, man müsse deshalb auch die weitere Bestimmung, welche eine Beschränkung der hofgerichtlichen Competenz enthält, aufheben, so glaube ich dieses nicht. Wenn ich sage, die gesetzliche Bestimmung, wornach die Hofgerichte gewisse Fälle nicht, sondern wornach das Oberhofgericht sie aburtheilen soll, sey aufgehoben, so ist damit die Beschränkung der hofgerichtlichen Competenz aufgehoben, weil solche nunmehr unbeschränkt ist. Was den Verbesserungsvorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, so ist er eine Paraphrase des Ausdrucks nach der Redaction der Commission, deren Bedeutung bereits in der Fassung der Commission enthalten ist. Uebrigens ist es Redactionssache, und darum streite ich nicht.

Duttlinger: Man kann doch nicht sagen, daß jene Strafsachen, von denen die Rede ist, jetzt an die Hofgerichte übergehen. Sie sind am 18. Februar 1836 übergegangen.

Zentner: Gegen den Abg. Sander muß ich bemerken, daß, wenn eine Bestimmung aufgehoben werden soll, die einer neu gemachten entgegen steht, consequenter Weise auch die andere aufgehoben werden muß, welche dieselbe Natur hat. Eine solche andere ist aber diejenige, die ich in Beziehung auf die Competenz der Hofgerichte bezeichnet habe. Dem Abg. Merk erwiedere ich, daß das achte Organisations-Edict an der Stelle, die ich citirt habe, allgemein von der Competenz der Hofgerichte spricht, und darum bleibe ich bei meinem eventuellen Antrag, den §. 7 lit. e des Organisations-Edict ebenfalls aufzuheben.

Geh. Rath Ziegler: Im achten Organisations-Edict war die Berechtigung der Hofgerichte zu Entscheidungen unbeschränkt, und diejenige Beschränkung, daß auch in erster Instanz Sachen von dem Oberhofgericht zu entscheiden waren, ist neuer.

Sander: Die Beschränkung ist gerade durch das Organisations-Edict, dessen Bestimmung hier aufgehoben wird, erst eingeführt worden. Wenn also diese Beschränkung hier aufgehoben wird, so wird sich von selbst verstehen, daß die frühere Unbeschränktheit wieder eintritt.

Zentner: Es sind hier keine Gesetze von verschiedenen Zeitpunkten in Frage, sondern zwei Bestimmungen desselben Organisations-Edicts. Beide haben nebeneinander bestanden, und was von dem einen gilt, gilt auch von dem andern. Ich wende aber den vom Abg. Sander so eben geäußerten Satz gegen ihn und den Commissionsantrag an, und komme damit auf meinen Hauptantrag zurück. Wir haben hier ein späteres Gesetz im Entwurf vor uns, und brauchen folglich das frühere nicht besonders aufzuheben.

Geh. Rath Ziegler: Daß der Zusatz: die Bestimmung ꝛc. ist aufgehoben, überflüssig ist — glaube ich auch, denn sie steht in gar keiner Beziehung mit dem §. 6. Dort mag es richtig seyn, zu sagen, daß die Prüfung der Urtheile jetzt nicht mehr vorkomme. Wenn aber der erste Satz sagt, daß die Strafsachen an die Hofgerichte übergehen, so braucht man im zweiten nicht zu sagen, die entgegengesetzte Bestimmung sey aufgehoben.

Eichrodt trägt darauf an, zu setzen: diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht nach den Bestimmungen des Organisations-Edicts u. s. w. allein zu entscheiden hatte, gehen an die Hofgerichte über. —

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Präsident bringt hierauf die verschiedenen Anträge zur Abstimmung, die sämmtlich verworfen werden, wogegen die Fassung der Commission angenommen wird.

§. 4.

„Die Bestimmungen des §. 21 des Straf-Edicts, so wie der Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Rekurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterung zum Straf-Edict v. J. 1812, wornach dieser Rekurs gegen Klagfreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben."

§. 5.

„Die Bestimmungen der §§. 20 u. 21 des Straf-Edicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Rekurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft."

§. 6.

„Die Bestimmungen des Organisations-Edicts v. J. 1809. Beil. F. §. 31 k. l. m., welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilten, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen, oder zu mildern, die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, und endlich die vom Oberhofgericht nach Lit. E. Nr. 15 a — d gefällten Erkenntnisse zu prüfen, sind aufgehoben."

Sämmtliche vorstehende drei Paragraphen werden ohne Erinnerung nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 7.

„Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Akten zugestellt werden."

„Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Rekurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Rekurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen."

Zentner: Ich habe hier einige Bedenklichkeiten in Beziehung auf das Institut der Staatsanwälte vorzutragen. Nicht sowohl Dasjenige, was der Regierungs-Entwurf und der Commissions-Entwurf uns über die Staatsanwaltschaft sagen, als vielmehr Dasjenige, was sie nicht sagen, was wir aber zum Theil aus den Motiven und zum Theil aus vorliegenden Rescripten des Justizministeriums an die Gerichtshöfe wissen, ruft bei mir diese Bedenklichkeiten hervor. Wir müssen vor allem fragen, in welcher Eigenschaft die Staatsanwaltschaft bei uns eingeführt und in welcher Eigenschaft sie besonders in diesem Entwurf aufgenommen werden soll. Bei uns ist dieses Institut bekanntlich noch in seinem Beginnen. Sein Heimathsboden, und ich darf wohl sagen, der classische Boden dafür, ist Frankreich, wo dieses Institut schon Jahrhunderte lang besteht und der Staatsanwalt in Strafsachen im Wesentlichen folgende Functionen hat: Er ist der öffentliche Ankläger und

verfolgt im Namen des Staats die Verbrechen; er ist ferner das Organ, durch das die Regierung oder das Justiz-Departement auf die Rechtspflege einwirkt, nämlich die Oberaufsicht darüber übt; und endlich ist der Staatsanwalt der Wächter der Gesetze. Mit dem Preßgesetz hat dieses Institut zuerst unsern vaterländischen Boden betreten, wo besonders der Charakter des öffentlichen Anklägers hervortrat; die andern Functionen sind dort mehr in den Hintergrund gestellt. Auch in dem vorliegenden Entwurfe ist fast ausschließlich der Charakter des öffentlichen Anklägers aufgefaßt. Der Staatsanwalt stellt zwar nicht förmlich die Anklage vor dem Gerichtshofe, allein die Function, die ihm hier beigelegt wurde, ist eine ganz ähnliche, denn er führt den Rekurs im Namen des Staats aus, sowie er es für angemessen findet. Es ist somit nicht zu verkennen, daß darin der Staatsanwalt die Stellung der Gegenparthei gegen den Angeklagten hat: Ist aber dieses richtig, so sollten wir doch den allgemeinen Grundsatz befolgen, daß die Rechte der Partheien gleich sind. In der Art und Weise aber, wie der Staatsanwalt bei uns auftreten soll, liegt eine Verletzung jenes Grundsatzes, ohne daß ich dabei im mindesten an der guten Absicht der Regierung zweifeln will, die in dieser Art und Weise das Institut ins Leben zu rufen begann.

Ich bin schuldig, meine Behauptung mit einigen wenigen Betrachtungen zu rechtfertigen. Es wohnt erstens der Staatsanwalt, wie im Entwurf gesagt ist, der Verhandlung und der Entscheidung bei. Der Angeklagte wohnt aber nicht bei; er weiß nicht, was hinter den verschlossenen Thüren vorgeht und inwiefern der Staatsanwalt Antheil an den Verhandlungen nimmt, oder nicht. Der Staatsanwalt hat ferner das Recht, zum Gerichtshof zu sprechen, welches Recht ihm in einer Verordnung ausdrücklich gegeben ist. Der Angeklagte spricht aber in den meisten Fällen gar nicht, und hat Niemand, der ihn vertritt. Wenn auch eine schriftliche Vertheidigung in wichtigen Fällen statt findet, so sind doch die Waffen ungleich. Der todte Buchstabe steht dem viel eindringlicheren lebendigen Wort gegenüber. Der Staatsanwalt besitzt ferner ein großes Vorrecht darin, daß er das letzte Wort hat, indem er am Schlusse der Verhandlung noch sprechen kann. In jeder humanen Strafgesetzgebung besteht aber der Grundsatz, daß der Angeklagte das letzte Wort haben solle. — Sodann soll der Staatsanwalt das Respiciat hinsichtlich des Formellen der Untersuchung beim Gerichtshofe haben. Es sind dies zwar, wird man vielleicht sagen, blos Formen, aber die Formen sind sehr wichtig, denn sehr häufig hängt das materielle Recht von den Formen ab, und wer die Form leitet, leitet oft den Ausgang einer Sache. Hier ist es aber eine Parthei, die der Respicient in der Sache ist. Man würde gewiß Anstand nehmen, die Leitung der Formen in einer Untersuchung dem Angeklagten zu überlassen. Hier ist aber eigentlich derselbe Fall vorhanden, da der Staatsanwalt Gegenparthei, nämlich der Vertreter des Staats gegenüber von dem Angeklagten ist. — Der Staatsanwalt soll nach der Tendenz des Entwurfs auch den Rekurs sogar für den Angeklagten ausführen können. Darin scheint mir zwar kein Nachtheil gegen den Angeklagten zu liegen; allein ich halte es für einen Widerspruch mit dem Institut selbst, besonders wie es jetzt in Beziehung auf die Function als Ankläger aufgefaßt ist. Wie kann Derjenige, der den Ankläger macht, zugleich auch der Vertheidiger seyn? Dies scheint der Natur der Sache zu widersprechen. Ich zweifle nicht, daß die Regierung dabei die wohlthätigste Absicht hatte, allein dem Angeklagten wird man nicht verargen, wenn er dabei denkt: timeo Danaos, et dona ferentes, oder zu deutsch, ich traue nicht. Die Stellung des Staatsanwalts, wie sie jetzt bestimmt ist, dürfte auch in der That nicht geeignet seyn, dem Angeklagten Vertrauen einzuflößen. Er ist ein Collegial-Mitglied; wie kann nun Derjenige, der heute einen Mann in der Mitte der Richter sitzen sieht, sich der Besorgniß erwehren, daß eben dieser Mann gestern auf das Strafurtheil, das über ihn gefällt worden, ohne daß er selbst zusehen konnte, inwiefern derselbe als Staatsanwalt daran Theil nahm, einen mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß auf das Urtheil gehabt haben möge? Darum glaube ich, daß es ein dringendes Bedürfniß ist, dafür zu sorgen, daß der Staatsanwalt abgesondert von dem Gerichtshof seine Stellung erhalte, und daß überhaupt die Rechte des Angeklagten in ein gleiches Verhältniß zu den Rechten des Anklägers oder des Staatsanwalts kommen. Dies wird freilich erst dann vollständig geschehen können, wenn die längst erwarteten Criminal-Gesetzbücher ins Leben treten. Vor der Hand will ich mich auf die Erklärung

beschränken daß ich den Paragraphen, wie ihn der Entwurf gegeben hat, zwar dankbar annehme, als Anfang eines an sich sehr wohlthätigen Instituts, ihn aber mit Beruhigung nur in der Unterstellung annehmen kann, daß wir ein allgemeines Gesetz über das Strafverfahren, und damit eine vollständige Ausbildung des Instituts der Staatsanwaltschaft recht bald erhalten. Inzwischen spreche ich den dringenden Wunsch aus, daß es der Regierung gefallen möge, in allen Anordnungen, die an die Gerichtshöfe in Beziehung auf die Staatsanwälte gegeben werden, die Grundprinzipien dieses Institus genau ins Auge zu fassen, und die Anordnungen, die schon bestehen, und die nach meiner Ueberzeugung mit diesen Prinzipien nicht ganz vereinbar sind, hiernach zu modificiren.

Merk: Wenn von der Einführung der Staatsanwaltschaft die Rede wäre, wie sie in Frankreich besteht, und wie sie da allerdings bestehen muß, wo der Anklageprozeß zu Grunde liegt, so würde der Abg. Zentner Recht haben.

Davon kann ja aber gar keine Rede seyn, indem unser gegenwärtiges Criminalverfahren nicht auf dem Anklageprozeß, sondern auf dem inquisitorischen Prozeß beruht. Man hat also dem Staatsanwalt dieselbe Rolle nicht geben können, wie in Frankreich, und die Voraussetzung des Abg. Zentner, daß der Staatsanwalt hier als Ankläger gegenüber von dem Angeklagten erscheine, ist unrichtig, weshalb auch die Folgerung zerfallen wird, die er gezogen hat. Man sieht also aus der ganzen Anlage dieses Gesetzes, daß derselbe blos als Wächter des Gesetzes dasteht, um im allgemeinen Interesse einer grellen Verletzung der Gesetze zu begegnen, nicht aber um dem Angeklagten gegenüber zu treten. Daraus, daß er das Recht des Rekurses hat, läßt sich dieses nicht folgern, sondern es fließt dies aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte, das dem Staat über die Ausübung der Criminaljustiz zusteht.

Man hat es unangemessen gefunden, daß eine Behörde, wie das Justizministerium, solche Rekurse anmelde. Es schien geeigneter, eine eigene Behörde unter dem Namen der Staatsanwaltschaft zu bestellen, die aber nur den Zweck hat, dem zu begegnen, daß das Gesetz auf eine grelle Art verletzt werde, und darum geschah es auch, daß man dem Institut nicht nur das Rekursrecht in Beziehung auf die allgemeine Rechtssicherheit, jedoch freilich in beschränkter Weise, sondern selbst auch für den Angeklagten verliehen hat, falls dieser nicht selbst Rekurs ergreifen wollte.

Der Staatsanwalt wird dem Angeklagten nicht als sein Vertheidiger aufgedrungen, sondern er kann, wenn er sich beschwert findet, seinen Rekurs noch nebenher ausführen, so daß von einem Mißtrauen gegen den Staatsanwalt nicht die Rede seyn kann. Nur dann hat der Staatsanwalt das Recht, den Recurs für den Angeklagten zu ergreifen, wenn er glaubt, daß nicht blos in Beziehung auf den Angeklagten, sondern in Beziehung auf das allgemeine Interesse Unrecht geschehen sey. Dieß folgt daraus, daß die Staatsanwaltschaft nicht hat anders eingeführt werden können, in einem solchen speciellen Gesetz, denn als eine Ergänzung einer früher bestandenen Anordnung. Ich glaube somit, daß Besorgnisse in dieser Hinsicht durchaus nicht am Platze sind, und jene Besorgniß, die daraus hergenommen werden will, daß der Staatsanwalt den Sitzungen anwohnt, allerdings verschwinden muß, sobald man erwägt, für was er da ist, und aus der Instruktion, die er erhalten hat, ist sein Wirkungskreis gehörig zu ersehen.

Dieß gibt sich übrigens schon aus der Erfahrung, welche zeigt, daß nur sehr wenig Rekurse von dem Staatsanwalt ergriffen werden. Kaum hört man etwas davon, und schon darin liegt ein Beweis, daß er nicht als Ankläger da ist, und nicht von selbst den Rekurs ergreift. Nur da, wo er nach seiner Ueberzeugung glaubt, daß eine starke Abweichung von dem Gesetz geschehen sey, die allerdings bei dem schwankenden und unbestimmten Zustand unserer Criminalgesetzgebung leicht der Fall seyn kann, wird er den Rekurs ergreifen. Die Anwesenheit des Staatsanwalts wird auch das Gericht durchaus nicht geniren, denn er kann keinen Einfluß üben, sondern ist nur da, um die Sache zu befördern, indem er durch den Vortrag den Stand kennen lernt, und vielleicht sogleich auf den Rekurs verzichten kann, während er, wenn er der Sitzung nicht anwohnen dürfte, die Akten nach Haus erhalten, und der Gefangene noch länger im Ge-

fängniß harren müßte. Dieß ist der Hauptgrund, warum ich es für zweckmäßig halte, daß er den Sitzungen anwohnt, und warum ich glaube, daß die Bestimmung des Entwurfs unverändert angenommen werden solle.

Mördes: Ich glaube zwar mit dem Abg. Merk, daß, nach der Fassung des vorliegenden Gesetzes, dem Staatsanwalt mehr die Rolle eines Wächters der Gesetze, als die eines wirklichen Anklägers zugetheilt ist. Ich anerkenne auch vollkommen die Schwierigkeit, durch eine spezielle gesetzliche Verfügung, wie die vorliegende, in den ganzen Staatsorganismus das Institut der Staatsanwälte so vollständig und umfassend einzuschieben, als es erforderlich ist, wenn man den von ihm erwarteten Nutzen schaffen will. Dessen ohngeachtet theile ich vollkommen die Besorgnisse des Abg. Zentner. Ich kann mich nimmermehr davon überzeugen, daß es eine so leichte Aufgabe für den Menschen sey, zwei Rollen der entgegengesetzten Art in sich zu vereinigen, könnte aber vielleicht beruhigt werden, wenn ich die Instruktion kennen würde, welche den Staatsanwälten gegeben worden ist. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob er ohne Verletzung des Dienstgeheimnisses, zur Beruhigung eines großen Theils meiner Collegen, die weniger Kenntniß von dem diesfallsigen Rescript an die Gerichtshöfe haben, uns von dem Inhalt derselben unterrichten könnte?

Staatsrath Jolly: Ich will die betreffende Stelle vorlesen, die vielleicht die ganze Sache in ein etwas anderes Licht stellen wird. Nicht an die Staatsanwälte, sondern an alle Gerichtshöfe ist auf Anträge, die diesfalls gestellt wurden, Folgendes erlassen worden:

„Obgleich der Staatsanwalt weder an der Berathung, noch Abstimmung Theil nehmen kann, wenn Strafsachen in materieller Hinsicht zu erledigen sind, so ist ihm damit doch nicht untersagt, auch in sofern eine Meinung zu äussern, Falls das Interesse der Gerechtigkeit für oder gegen den Angeschuldigten ihn dazu bestimmt. Nur muß dieß jeweils unmittelbar nach Verlesung des Vortrags und des Instruktiv-Votums geschehen. Auch darf hieraus niemals eine Discussion zwischen dem Staatsanwalt und den Mitgliedern des Gerichtshofs erwachsen, und endlich versteht es sich von selbst, daß letzterem die Würdigung jener Ansicht vollkommen überlassen bleibt.“

Mördes: Es läßt sich nicht läugnen, daß der Geist der Humanität diese Verordnung diktirt hat. Allein das Bedenken ist hiedurch nicht beseitigt, das aus der psychologischen Betrachtung des Menschen hervorgeht. Ich erkenne in der That die Schwierigkeit nicht für so groß, den Vertheidiger bei der Berathung zuzulassen, um ihm Gelegenheit zu geben, das Vorbringen des Staatsanwaltes alsbald zu bekämpfen, welches nach Umständen, nach dem Grad des günstigen Einflusses u. dgl., dem Angeklagten sehr bedrohlich werden kann.

Am wenigsten kann ich begreifen, wie eine solche Beiziehung der Anwälte der Würde und dem Ansehen des Gerichtshofes schaden sollte.

Staatsrath Jolly: Den besten Vertheidiger hat der Angeklagte in dem Gerichtshof selbst. Ich behaupte, es liegt gerade in der menschlichen Natur, daß der Staatsanwalt in einem Fall, wo er von seiner Stellung nicht den rechten Gebrauch machte, Widerspruch in dem Gerichtshof erregen würde. Der Staatsanwalt wird daher in seinen Anträgen recht umsichtig seyn müssen, wenn er nicht selbst bewirken will, daß sie verworfen werden.

Ich komme nunmehr auf die eigentliche Frage zurück, und bemerke, daß wir gegenwärtig nur etwas Vorübergehendes festzusetzen haben. Es war nämlich längst zur Sprache gekommen, daß man doch für alle Strafsachen den Rekurs des Verurtheilten unbeschränkt zulassen sollte. Nun wurde auf dem Landtag von 1835 ein entsprechendes Gesetz vorgelegt, das aber zugleich die Competenz des Justizministeriums fortwährend anerkannte, seiner Seits gegen viel zu milde Urtheile ein Rekursrecht zu üben. Als nun zur Sprache kam, ob dieses Gesetz, weil es auf jenem Landtag nicht vollständig berathen wurde, provisorisch einzuführen sey, so zog man in Betracht, es liege gerade darin ein auffallender Mißstand, daß das Justizministerium, dem die Oberaufsicht über die Justizpflege zusteht, in einzelne Fälle sich einmische, und zwar auf eine Weise, die noch obendrein sehr unvollständig sey und vielen Zeitverlust zur Folge habe. Da wir bereits Staatsanwälte besaßen, denen freilich durch die früheren Gesetze im Grunde eine wenig bedeutende Wirksamkeit angewiesen war, so

schien es am allernatürlichsten, festzusetzen, daß das Recht des Justiz-Ministeriums an den Staatsanwalt gelangen solle. Damit hat man ihn aber keineswegs zum Ankläger gemacht. Unser ganzes Prozeßverfahren ist kein Anklageverfahren, nicht einmal in so weit als es in Frankreich besteht, obgleich auch dort nicht der reine accusatorische Prozeß statt findet. Es kam nun darauf an, für die Ausübung des dem Staatsanwalt übertragenen Rekursrechtes solche Normen zu geben, daß einerseits die Aburtheilung der Sache dadurch nicht verzögert, andererseits aber auch dem Staatsanwalt keine Hindernisse in den Weg gelegt würden; das Einfachste schien, ihn den Gerichts-Sitzungen anwohnen zu lassen, wo er den Vortrag und das Instructivotum hört und sich vollständig unterrichten kann.

Wenn er glaubt, im Interesse der Gerechtigkeit eine Erinnerung machen zu können, so darf ihm dies nicht versagt werden. Es kann leicht seyn, daß er auf irgend einen Punkt die Aufmerksamkeit lenkt, der nicht zu den unwesentlichen gehört und wodurch der Gerichtshof bestimmt wird, ein anderes Urtheil zu fällen, als sonst gefällt worden wäre. So wird durch eine bloße Bemerkung vor dem Urtheil zugleich ein Rekurs, den er sonst hätte ergreifen müssen, überflüssig. Der Staatsanwalt ist daher in der That nicht Gegner des Angeschuldigten, sondern nur der Wächter des Gesetzes. Der Gedanke ist übrigens nicht so neu, wie man zu glauben scheint.

In einem andern deutschen Staat besteht schon seit vielen Jahren die Einrichtung, daß der Vorstand des Gerichtshofs ebenfalls im Interesse des Gesetzes ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen kann. Dies möchte eher sein Bedenkliches haben, allein die Fortdauer der Einrichtung beweist, daß man dort nicht die Erfahrung gemacht hat, sie vertrage sich nicht mit den Forderungen der Gerechtigkeit. Bei uns würde nicht der Vorstand des Gerichtshofs zum Rekurs ermächtigt, sondern ein Mitglied desselben, von dem wir wünschen und hoffen dürfen, daß es sein Collegialverhältniß keinen Augenblick aus den Augen verliere, und die Erfahrung hat diese Erwartung bis jetzt auch nur bestätigt, indem dem Justiz-Ministerium von Collisionen nicht das Mindeste bekannt geworden ist. Warum will man also jetzt, wo nur von einem vorübergehenden Gesetze die Rede ist, diese Einrichtung wieder entfernt wissen? Dazu ist gewiß kein Grund vorhanden.

Mördes: Das war auch nicht unsere Absicht, sondern wir wollten blos das Institut mit neuen Garantieen umgeben, indem wir fürchteten, es werde sonst der Zweck nicht erreicht werden.

Zentner: Ich habe dem Abg. Merk zu erwiedern, daß ich nicht glauben kann, es sey das Institut der Staatsanwälte rein als Wächter des Gesetzes in unserer Gesetzgebung eingeführt. Ich behaupte vielmehr, daß hier der Character des Anklägers wenigstens der vorherrschende, wenn nicht der ausschließliche ist. Er fängt seine Operation nur eine Instanz weiter oben an; denn statt daß er seine Anklage gleich bei dem Gerichtshof stellt, macht er hier blos mündliche Bemerkungen und tritt dann in der weitern Instanz durch den Rekurs als öffentlicher Ankläger auf. Wenn aber auch die Ansicht des Abg. Merk richtig wäre, so ist doch jedenfalls der Staatsanwalt Gegenparthie. Ist aber dieses wahr, so sind alle Anstände und Bedenklichkeiten, die ich herausgehoben habe, vollkommen gegründet. Der Abg. Merk hat weiter angeführt, die Gerichtsmitglieder werden sich von keinem Staatsanwalt intimidiren lassen, das hoffe ich auch. Davon handelt es sich aber auch nicht, sondern es handelt sich hauptsächlich von dem Vertrauen, welches das Volk in die Justizverwaltung haben muß. Bei der jetzigen Einrichtung kann es aber dieses nicht haben. Sodann hat der Abg. Merk von einem Antrag von meiner Seite gesprochen. Ich habe aber keinen gestellt, sondern meinen Vortrag mit der Bemerkung begonnen, daß nicht sowohl Dasjenige, was in dem § steht, als Dasjenige, was nicht darin steht, was wir aber aus andern Quellen erfahren haben, in mir Bedenklichkeiten erweckt habe, woran ich dann Wünsche, deren Realisirung ich für wohlthätig halten würde, knüpfte. Der Herr Präsident des Justiz-Ministeriums hat mir entgegengehalten, unsere Gerichtshöfe seyen die besten Vertheidiger der Angeklagten. Ich danke demselben für dieses Zeugniß, das er den badischen Gerichtshöfen gegeben hat. Ich kann mich nicht darüber aussprechen, da ich selbst Mitglied eines Gerichtshofs zu seyn die Ehre habe. Von dem legislatorischen Standpunkt aus aber muß ich die Bemerkung machen, daß damit allein noch nicht

alles abgemacht seyn dürfte. Gewiß kann man dasselbe von den Gerichtshöfen von Frankreich und England sagen, und doch hat dort der Angeklagte neben diesem Schutz die vollkommenste Vertheidigung. Dieses sage ich jedoch nicht, um einen Vorwurf auf die Regierung zu wälzen, sondern ich nehme das, was hier gegeben ist, auch als Bruchstück dankbar an. Man hat gesagt, es sey deshalb noch keine Beschwerde erhoben worden. Das gebe ich zu, ich selbst bin nicht aufgetreten, um den Ankläger gegen unsere Staatsanwälte zu machen. Ich glaube vielmehr, daß, wie dies auch an andern Orten der Fall ist, die Fehler in der Einrichtung liegen, und habe blos Bedenklichkeiten, die bei solcher Einrichtung und in der Natur der Sache gegründet sind, bemerklich machen wollen.

Welcker: Dieser Artikel, wie er da steht, würde meiner Ueberzeugung nach durchaus unzulässig seyn, und die größten Gefahren involviren, wenn wir nicht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhielten. Nur dadurch wird das große Gewicht, das dieses Institut unter gewissen Umständen gegen den Angeklagten in die Wagschale legen kann, einigermaßen ausgeglichen. Ich kann also auch selbst der ersten Zeile des ganzen Artikels meine Zustimmung nur in der Voraussetzung geben, daß er höchstens zwei Jahre dauert. Aber auch damit kann ich mich nicht ganz beruhigen, und würde der Artikel 7 so stehen bleiben wie er steht, so würde ich darauf antragen, daß der zweite Satz desselben wegfalle. Es ist hier dem Staatsanwalt ein Rekurs eingeräumt, der zwar nach dem Ausspruch des Gesetzes sich ausdrücklich nur schon auf schwere Fälle beschränken solle. Ich vermisse aber in dem Gesetz selbst jede Grenze, und so wird der Staatsanwalt bei jedem Urtheil recurriren können, von dem er glaubt, es sey nicht hart genug ausgefallen, was ich sehr bedenklich finde. Wer irgend an Berathungen über peinliche Urtheile Theil nahm, wird wissen, wie sehr entgegengesetzt die Meinungen, die da ausgesprochen werden, das Gefühl aufregen, gerade weil es eine sehr wichtige Sache ist, an der man mit Herz und Gesinnung Theil nimmt, sey es nun, um den Verbrecher zur Strafe zu bringen, oder im Interesse der Gerechtigkeit die Unschuld zu befreien. Wenn man an solchen Verhandlungen Theil nimmt, und sich ein bestimmtes Urtheil gebildet hat, so erscheint jedes Erkenntniß als unerträglich, das nicht mit der eigenen Meinung übereinstimmt, und man glaubt also, zu dem Rekurs seine Zuflucht nehmen zu müssen, was sehr bedenklich ist. Die Juristen dieses Saales wissen, daß die frühere deutsche Jurisprudenz im Allgemeinen gegen jede Reformation der Strafurtheile in pejus war und davon ausgieng, es sey hart genug, wenn der Mensch lange in Untersuchung gestanden seye. Wenn ein Gericht ausgesprochen hat, der Mensch sey unschuldig, so war seine Freiheit gegeben, wie noch heute in Frankreich und England, wo nach dem Ende des Prozesses die Unschuldigsprechung erfolgt.

Staats-Rath Jolly: Dort liegt dies in der Natur der Einrichtungen.

Welcker: Ich weiß dies wohl, aber es liegt auch in der Natur der Einrichtung gut und wohlbesetzter Gerichtshöfe, daß sie nicht auf frevelhafte Weise schuldige Leute für unschuldig halten und die wohlverdiente Strafe auf die Hälfte herabsetzen. In der Möglichkeit liegt es aber, daß durch solche Rekurse unschuldige Menschen auf eine betrübte Weise länger hingehalten werden, obgleich ich früher selbst gesagt habe, daß ich gegen die Art der Verwaltung unserer Justiz, so weit sie von Persönlichkeiten ausgeht, keinen Vorwurf machen will, ich könnte Fälle anführen, wodurch sich die Kammer überzeugen würde, daß große Härten begangen wurden; allein da es unangenehm ist, Urtheile aus andern Ländern zu citiren, die mir übrigens actenmäßig bekannt sind, so will ich blos auf den Fall hindeuten, den wir ganz kürzlich in der wohl censirten Allgemeinen Zeitung gelesen haben, wonach zwei Menschen sechs Jahre lang im Kerker gesessen sind, und von der Juristenfakultät in Göttingen nicht blos freigesprochen, und die Untersuchung als ungegründet betrachtet wurde, sondern auch, was bei den deutschen Gerichten höchst selten vorkommt, die Fakultät erklärt, diese Menschen müßten wegen ihrer unschuldigen Verhaftung vollkommen entschädigt werden. Gleichwohl ergriff der Staatsanwalt den Rekurs und diese Menschen haben zum sechsten Jahr das siebente gesessen, bis endlich der Gerichtshof des Landes selbst hat erkennen müssen, der eine müsse entschädigt werden, weil kein Grund zur Untersuchung vorhanden war, und die andern müßten losgesprochen werden, weil kein Beweis vorhanden sey, wobei dieser aber nach guter deutscher Weise zu

Tragung eines großen Theils der Kosten verurtheilt wurde. Die fragliche censirte Landeszeitung schließt die aktenmäßige Mittheilung mit folgenden drei Zeilen:

„beide sind durch die lange Haft zu einer solchen muth-
„losen Apathie gebracht, daß ihnen nicht anzusehen war,
„ob sie freigesprochen wurden, oder nicht."

Der Eine ist, wie ich seitdem hörte, Simpel geworden.

Bei uns wird es nicht so gehen; allein auch nur eine Verzögerung auf ein halbes Jahr ist arg. Ich sehe nicht ein, was uns nöthigt, diese Bestimmung des Artikels anzunehmen, denn ich bin fest überzeugt, daß die Hofgerichte gewiß nicht auf eine frevelhafte Weise schuldige Leute lossprechen und die verdiente Strafe in bedeutendem Grade herabsetzen werden. Wir brauchen somit diesen Recurs nicht, denn wir begründen dadurch nur Gefahren, und keine Wohlthaten, und zwar Gefahren in doppelter und dreifacher Art, da hier ein Staatsanwalt steht, dem gegenüber nicht ein gleicher Vertheidiger mit gleichem Recht auftritt. Der Staatsanwalt wird nicht leicht auf mildere Strafen antragen. Ein Recurs, könnte man sagen, im Fall der Staatsanwalt glaubt, daß der Angeklagte zu hart verurtheilt sey, ist doch wohlthätig. Ich halte dieß aber nicht für nothwendig, denn entweder ist das Verbrechen ein ganz kleines, und es beruhigt sich dann der Verurtheilte, der recht gut weiß, daß er recurriren kann, bei seinem Urtheil; oder das Verbrechen ist ein schwereres, so hat er seinen Vertheidiger, der, wenn er glaubt, es sey ein ungerechtes Urtheil gegeben worden, ihn gewiß bestimmen wird, den Recurs zu ergreifen. Ich nehme also den ersten Theil des Art. 7 dankbar als Pfand an, daß uns recht bald das öffentliche und mündliche Verfahren werde zu Theil werden. Ich glaube, daß er den wesentlichsten Interessen entspricht, indem er das höchste Organ des Rechtes im Land über die Art, wie die Justiz verwaltet wird, in Kenntniß erhalten wird. Den zweiten Satz aber wünschte ich verworfen, weil ich ihn für gefährlich finde.

Staatsrath Jolly: Ein ähnlicher Fall, wie ihn der Abg. Welcker angeführt hat, kann sich bei uns gar nicht zutragen, weil die Akten in Strafsachen nicht bei den Juristenfakultäten in Deutschland herumgeschickt werden. Er kann sich um so weniger zutragen, wenn der Vorschlag der Commission zum letzten Artikel des Gesetzes angenommen wird, wonach nämlich auch das Oberhofgericht darüber erkennen soll, ob die Haft des Angeschuldigten fortzudauern habe. Damit ist gewiß alle Gefahr beseitigt. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß das Recht des Rekurses von den Staatsanwälten höchst sparsam geübt wird, so daß von Einem derselben im Laufe der letzten sechs Monte nicht Ein Rekurs ergriffen wurde.

Welcker: Man hat auch vor mehreren Jahren in Baden gesagt, so etwas sey nicht möglich, allein ich erinnere nur an den Juwelen-Diebstahl bei der Frau Markgräfin Friedrich.

Staatsrath Jolly: Es ist freilich Alles möglich. In Frankreich hat man die Unschuld von Personen entdeckt, nachdem sie schon guillotinirt waren.

Weller: Ich theile vor Allem die Besorgnisse des Abg. Zentner. Der Staatsanwalt ist schon seinem Namen nach berufen, vor Allem die Interessen des Staats zu vertreten, und seine Pflicht, den Rekurs gegen den Angeklagten einzulegen, macht ihn in vielen Fällen auch zur Parthie gegen denselben, wenn er auch gleich nicht als Ankläger gegen ihn auftritt. Dem Staatsanwalt sollte daher nicht gestattet seyn, an den Berathungen des Hofgerichts Theil zu nehmen, weshalb ich wünsche, daß der erste Satz des §. 7 nur mit der Beschränkung angenommen werde, daß der Staatsanwalt zu seiner Instruirung den Sitzungen zwar anwohnen dürfe, jedoch ohne an den Berathungen Theil zu nehmen.

Staatsrath Jolly: An den Berathungen nimmt er nicht Theil, sondern er darf nur seine Ansicht aussprechen, allein er sagt häufig kein Wort.

Weller: Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so würde ich denselben unbedingt unterstützen, wenn unser Strafverfahren, und besonders dessen Beweistheorie von der Art wäre, daß der Recurs des Staatsanwalts dabei entbehrt werden könnte. Nach dem Standpunkt aber, auf dem sich unser Strafverfahren noch befindet, können Fälle vorkommen, wo es im dringenden Interesse des Staates liegt, einen Recurs gegen ein hofgerichtliches Strafurtheil zu verfolgen. Man darf daher das Recht des Staatsanwalts zu diesem Rekurs nicht ganz ausschließen, aber auch

nicht in der Allgemeinheit gestatten, wie es in dem Regierungsentwurf geschehen ist. Ich glaube nämlich, daß, wenn der Angeklagte von zwei Drittheilen der stimmenden Richter für vollkommen unschuldig erklärt ist, ein weiterer Rekurs des Staatsanwalts nicht eintreten sollte, wogegen derselbe in allen den Fällen stattfinden müsse, wo der urtheilende Richter nur ausgesprochen hat, daß der Angeklagte von der Instanz entbunden, oder wegen Mangel an Beweis für klagfrei erklärt werden müsse. Ich glaube ferner, daß es nicht im Interesse des Staates liegt, einen Rekurs des Staatsanwalts da zuzugeben, wo der Gerichtshof zwar schon innerhalb der Schranken des von dem Gesetz bestimmten niedrigsten Strafmaßes erkannt hat, wo aber der Recurs nur wegen einer Straferhöhung, also z. B. darum eintreten soll, weil die von dem Unter-Richter angenommenen Milderungsgründe nicht vorhanden waren. Mit diesen beiden Beschränkungen könnte man das Recursrecht des Staatsanwaltes noch vor der Hand annehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß bei einer neuen besser eingerichteten Strafgesetzgebung, und bei einem bessern Beweisverfahren das Recursrecht des Staatsanwalts, wie in Frankreich, ganz wegfallen könnte. Was insbesondere den Rekurs wegen einer nur kleinen Straferhöhung betrifft, so mache ich auf das exorbitante Beispiel aufmerksam, daß der Staatsanwalt glauben kann, es hätte ein Angeklagter mit sechs Wochen mehr bestraft werden sollen, als das Hofgericht erkannt hat. Nun rekurirt er, und in der Zwischenzeit dauert der Untersuchungsarrest vielleicht noch ein halbes Jahr, und mehr, fort, und am Ende wird von sechs, resp. zehn Tagen des Untersuchungsarrestes, dem armen Angeschuldigten ein Tag als definitiv erstandene Strafe angerechnet. Ich trage daher darauf an, dem zweiten Satz des Art. 7 Folgendes beizusetzen:

„Mit Ausnahme der Fälle

1) wo eine völlige Schuldfrei-Erklärung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen erkannt wurde,
2) wenn die Beschwerde des Staatsanwalts nur auf eine Straferhöhung gegen ein Urtheil gerichtet ist, worin nicht unter dem geringsten gesetzlich zulässigen Strafmaße erkannt worden."

Hiernach bleiben noch eine Menge Fälle übrig, in welchen der Staatsanwalt recurriren kann, z. B. gegen alle Entbindungen von der Instanz, gegen alle Klagfreierklärung blos wegen Mangel an Beweis, gegen alle Erkenntnisse, die auf ein anderes Verbrechen gegründet sind, als welches der Staatsanwalt für vorhanden anzunehmen glaubt, z. B. gegen Erkenntnisse, die auf die Strafe des Diebstahls lauten, während der Staatsanwalt den Thatbestand eines Raubes annehmen zu müssen glaubt, und endlich gegen alle diejenigen Urtheile, worin auf ein geringeres Strafmaß erkannt ist, als das gesetzlich zulässige Minimum der Strafe.

Staatsrath Jolly: Gegen diese Anträge muß ich mich entschieden erklären. Der Herr Abg. Weller hat nicht Beobachtungen genug anstellen können, um mit solcher Entschiedenheit diese Anträge zu stellen. Er will das Rekursrecht des Staatsanwaltes in dem Fall ausgeschlossen wissen, wenn der Angeklagte losgesprochen ist. Dieser Fall wird aber zu den wichtigen gehören, wo der Rekurs im Interesse der Gerechtigkeit am nothwendigsten seyn kann. Er will sodann die Sache von der Zahl der Stimmen abhängig machen. Wenn aber der Herr Abgeordnete Berathungen dieser Art angewohnt hätte, so würde er gefunden haben, daß dies etwas sehr Zufälliges ist, denn die Ueberzeugungen lassen sich nicht an feste Regeln binden.

Weller: Ich wurde mißverstanden; ich will den Rekurs nicht bei jeder Lossprechung, sondern nur bei einer völligen Schuldfreierklärung ausgeschlossen haben.

Staatsrath Jolly: Es ist noch nie vorgekommen, daß der Staatsanwalt wegen zu geringen Strafmaaßes den Rekurs ergriffen hätte, und wir haben auch den Staatsanwälten ausdrücklich bemerkt, daß sie dieses nicht thun sollen. Es geht schon aus der kleinen Zahl von Rekursen hervor, daß sie diese Weisung befolgten.

Weller: Ich nehme die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs dankbar an. Derselbe gibt zu, daß das, was im Gesetz noch mangelt, und daher von mir verlangt wurde, dem Staatsanwalt bereits durch eine Instruktion zur Pflicht gemacht sey. Da nun aber die Interessen hier so groß sind, so sehe ich nicht ein, warum man solche Verfügungen nicht zum Gesetz erheben will, indem dieß nur wohlthätig und beruhigend wirken könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bader: Ich habe mich schon gestern bei der allgemeinen Diskussion gegen den Umfang des Wirkungskreises erklärt, der durch das vorliegende Gesetz dem Staatsanwalt hinsichtlich der Appellationsergreifung eingeräumt ist. Ich verkenne zwar nicht, daß die neue Einrichtung besser ist, als die bisher bestandene, und daß es sich blos von einem Uebergang zu einer besseren und vollständigeren Einrichtung handelt. Allein es scheint mir mit dem Abg. Weller dessenungeachtet doch bedenklich, dem Staatsanwalt ein ganz unbeschränktes Recurrecht zu geben, und ich theile seine Ansicht, daß das Recursrecht des Staatsanwalts in den beiden von ihm bezeichneten Fällen nicht stattfinden solle; wenn nämlich der Angeklagte für schuldlos erklärt ist, und wenn die Beschwerde des Anwalts blos gegen die Größe der Strafe gerichtet wird. Es ist freilich wahr, daß die letztere Ausnahme wenig praktischen Werth haben wird, weil bei uns wenig arbiträre Strafen bestehen, allein in manchen der neuen Gesetze finden sich doch solche angedroht, und in vielen Fällen wird doch die Beschränkung dann von Erfolg seyn, und deßwegen unterstütze ich den gestellten Antrag.

Aschbach: Die Besorgnisse hinsichtlich dieser Bestimmung würden vielleicht nicht so häufig rege geworden seyn, wenn man die Instruktion der Staatsanwälte kennte. Diese Instruktion ist aber nicht bekannt gemacht worden, sondern blos schriftlich den Staatsanwälten und Hofgerichten zugegangen. Ein großer Theil der Anstände könnte aber beseitigt werden, wenn diese Instruktionen jedesmal öffentlich bekannt gemacht würden. Ich kenne dieselbe, und theile daher die ausgesprochene Beunruhigung und Besorgnisse zum größten Theile nicht. Ich kenne auch die Art und Weise, wie der Staatsanwalt sein Amt übt, und auch diese Uebung beruhigt mich in den meisten Beziehungen, so wie uns auch die Zukunft mehr beruhigen wird, wenn uns die Hoffnung nicht fehl schlägt, daß wir in Strafsachen Oeffentlichkeit erhalten, weil der Staatsanwalt dann auch öffentlich zu handeln hat, was am sichersten gegen Mißbräuche sichert. In dem vom Abg. Weller bezeichneten Fall der Schuldloserklärung würde ich mich schon beruhigen, wenn das Gesetz bestimmte, daß Kraft des Gesetzes der Untersuchungsverhaft aufhören müsse, auch wenn der Staatsanwalt rekurrirt, denn durch das Aufhören des Untersuchungsverhaftes ist die Besorgniß beseitigt, daß der Unschuldige bis zur Erledigung des Rekurses im Gefängniß sitzen müsse. Ich werde darüber bei dem §. 13 jedenfalls einen Antrag stellen. Was den zweiten Satz betrifft, so habe ich einen Redaktionsvorschlag zu machen, obgleich das, was ich will, sich eigentlich von selbst zu verstehen scheint. Dieser Satz findet sich mit denselben Worten schon in dem provisorischen Gesetze. Dort wird dem Staatsanwalte, wie hier, ganz allgemein das Recursrecht eingeräumt, wenn er die Gesetzlichkeit des Erkenntnisses bezweifelt. Wer wird dies nicht in der Ausdehnung verstehen, in welcher es die Motive auch verstehen, nämlich dahin, daß der Staatsanwalt den Rekurs auch dann ergreifen dürfe, wenn er glaubt, das Urtheil sey zu scharf? So hat der Staatsanwalt das Gerichtshofes, bei welchem ich zu seyn die Ehre habe, diese Bestimmung auch verstanden. Er sah sich daher in einem Fall veranlaßt, den Rekurs zu ergreifen, weil ihm das Urtheil zu hart schien. Das Oberhofgericht aber war einer ganz andern Ansicht, es hielt den Staatsanwalt nicht berechtigt, einen Rekurs zum Vortheil des Angeklagten zu ergreifen.

Hier ist ein Beweis für meine schon mehrmals ausgesprochene Behauptung. Es versteht sich nicht leicht vor den Gerichten etwas von selbst! Es scheint mir daher Bedürfniß, den Zweifel zu heben, und zwar durch das Gesetz selbst, nicht blos durch die Motive. Darum trage ich darauf an, beizusetzen: selbst zur Milderung desselben, oder selbst zum Vortheil des Beschuldigten.

Merk: Der Antrag des Abg. Welcker, dem Staats-Anwalt kein Rekursrecht zu geben, kommt mir sonderbar vor, besonders in Vergleichung mit dem französischen Verfahren. Er hat gar nicht erwogen, daß dort die Urtheile über die That und das Recht ganz von einander getrennt sind, und zwei verschiedene Behörden dieselben aussprechen, während dies bei uns von ein und derselben Behörde geschieht. Freilich ist dort der Schuldige frei, sobald die Unschuld gegen ihn ausgesprochen wird, allein der Staats-Anwalt kann auch nicht gegen das Urtheil rekurriren, wogegen dem Angeschuldigten gegen das Urtheil der untern Instanz das Rekursrecht zusteht. Gegen die Anwendung der Strafe selbst, wenn sie zu mild scheint, kann in Frank-

reich der Staats-Anwalt auch recurriren, allein bei uns würde dieser Recurs ausgeschlossen seyn, weil hier alles zusammenfließt. Also schon in dieser Beziehung ist es natürlich, daß dem Staats-Anwalt ein Rekursrecht gegeben bleiben muß. Was die Beschränkung betrifft, die man vorgeschlagen hat, so würde sich an sich nichts dagegen einwenden lassen, allein man muß bedenken, daß wir hier von einem Uebergangsgesetz sprechen, und wie versichert wurde, daß in der Instruction der Staats-Anwälte diese Bestimmungen schon enthalten sind, gleichwie es überhaupt etwas Bedenkliches ist, solche Bestimmungen zu treffen, indem man leicht damit in Collision kommen kann. Der Abgeordnete Welcker giebt zu, daß, wenn der Charakter des Verbrechens mißkannt worden sey, die Berufung dagegen frei stehen solle, während er den Rekurs nicht gestatten will, sobald Einer für schuldfrei erklärt wurde. Beides kann aber nebeneinander statt finden, indem ein Angeklagter für schuldfrei erklärt und doch der Charakter des Verbrechens mißkannt worden seyn kann. Man kann z. B. da einen Raub sehen, wo nur ein Diebstahl begangen wurde. Es ist also schwierig und nicht räthlich, dergleichen in das Gesetz selbst zu nehmen, wenigstens nicht in ein solches Uebergangs-Gesetz, worin die Stellung des Staats-Anwalts nicht fest begründet werden kann, und ich bin daher gegen die gemachten Vorschläge, indem dieselbe auch schon in der Instruction erledigt sind.

Bekk: Der Abg. Weller hat zwei Ausnahmen vorgeschlagen, wovon die erste darin besteht, daß wenn der Angeklagte durch wenigstens zwei Drittel der Stimmen für schuldlos erklärt worden, alsdann dem Staats-Anwalt kein Rekursrecht zukommen solle. Diesem Vorschlag kann ich nicht beitreten. Ich sage im Gegentheil, hier muß um so mehr der Rekurs eintreten, wenn derselbe sogar in andern Fällen statt finden darf. Wenn nämlich der Angeklagte nicht für ganz schuldfrei erklärt wird, so ist er doch einigermaßen noch bestraft, und die öffentliche Genugthuung ist einigermaßen gegeben. Wenn aber einer ganz frei durchkommt, so ist der Staat um so mehr verletzt, demnach auch um so viel mehr Grund vorhanden, der Staats-Behörde das Recht zu geben, Namens der Gesammtheit den Rekurs auszuführen.

Was dagegen den andern Vorschlag betrifft, daß der Staatsanwalt nicht soll rekurriren dürfen, wenn die Beschwerde blos darin besteht, daß innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes zwischen dem Minimum und Maximum der Richter zu weit unten geblieben sey, so muß ich bekennen, daß ich diesen Vorschlag für sehr billig halte. Er hat zwar, wie schon bemerkt wurde, bei uns bis jetzt keinen bedeutenden praktischen Werth, weil fast alle Strafen fixirt sind, und es von den Verhältnissen des einzelnen Falles wenig abhängt, sie zu erhöhen oder zu vermindern, allein neuerlich sind doch schon mehrere Gesetze gegeben worden, wo bereits ein solcher Spielraum gelassen wurde. Ich will nur an das Ehrenkränkungs-Gesetz und an das Preßgesetz, so wie an das in dieser Beziehung höchst wichtige Zollgesetz erinnern, in welch' letzterem viele Fälle vorkommen, wo eine Freiheitsstrafe von einem halben Jahr bis zu 4 Jahren, oder wo eine willkührliche Geldstrafe von 500 fl. bis 8000 fl. angedroht ist. Also besonders durch dieses neue Zollgesetz erhält die Frage einen bedeutenden praktischen Werth, und darum glaube ich, daß der Grundsatz wichtig und es allerdings schon der Mühe werth ist, hier eine solche Beschränkung zu machen, wie der Abg. Weller sie haben will. Ich glaube auch, daß der Grundsatz selbst an und für sich richtig ist, da eine Beschwerde des Staatsanwalts wohl nur gegen Gesetzwidrigkeiten, die sich der Richter in seinem Urtheil zu Schulden kommen läßt, zulässig seyn kann, der Richter aber da, wo er innerhalb der ihm vom Gesetze vorgeschriebenen Grenze die Strafe ausspricht, das Gesetz nicht verletzt. In andern Fällen, wenn die Beschwerde darin besteht, daß der Richter die That nicht für erwiesen angenommen hat, während sie nach dem Gesetz für erwiesen anzunehmen gewesen wäre, oder wenn der Richter dem Verbrechen einen falschen Charakter beilegt, wenn er nämlich aus demselben ein anderes Vergehen macht, als es nach dem Gesetz wirklich ist, oder wenn er eine Strafart, die nicht durch das Gesetz festgesetzt ist, angewendet hat, in allen diesen Fällen, sage ich, hat der Richter das Gesetz verletzt, und die Verletzung der Gesetzes muß also einen Grund abgeben, daß die als Wächterin des Gesetzes aufgestellte Staatsbehörde den Rekurs ergreife, um das Gesetz in höherer Instanz wieder

herstellen zu lassen. Wenn aber das Gesetz sagt, der Richter seye ermächtigt, eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von ein bis drei Jahren zu erkennen, und der Richter erkennt nach den Verhältnissen des einzelnen Falles eine Strafe von anderthalb Jahren, so kann man nicht sagen, er habe das Gesetz verletzt, wenn man gleich überzeugt seyn kann, er hätte nach den Umständen des einzelnen Falls eine Strafe von 2 oder 3 Jahren erkennen sollen. Darin, scheint mir, liegt das Hauptcriterium für das Recht der Staatsbehörde, den Rekurs zu ergreifen, und dieses Criterium tritt in dem vorausgesetzten Fall nicht ein, weshalb ich den letzten Vorschlag des Abg. Weller unterstütze, dem ersteren aber widerspreche.

Was den ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen betrifft, wovon sich aber die Discussion jetzt so ziemlich abgewendet hat, so will ich nur noch kurz angeben, aus welchen Gründen ich für den Regierungs-Entwurf stimme. Der Hauptgrund, der dafür angeführt wurde, daß der Staats-Anwalt den Berathungen nicht anwohne, und keine Bemerkungen soll machen dürfen, besteht nur darin, daß er betheiligt sey und gewissermaßen das Interesse des Staats gegenüber dem Interesse des Angeklagten in Schutz nehme. Dieser vorausgesetzte, sonst sehr wichtige Grund ist aber meiner Ueberzeugung nach hier gar nicht vorhanden. Dieser Grund ist nur da vorhanden, wo der Anklageprozeß besteht, wo nämlich der Staats-Anwalt schon dadurch betheiligt wird, daß er früher, als es sich um solche Berathungen handelt, die Rolle des Anklägers übernahm, und einen Antrag für ein gewisses Interesse gestellt hat. So, wie aber der Staats-Anwalt bei uns gegenwärtig ist, sehe ich in ihm weiter nichts, als eben auch einen Hofgerichtsrath wie die andern. Es wird nämlich einer der Hofgerichtsräthe, der Respicient in Criminalsachen, beauftragt, darauf zu sehen, ob die Erkenntnisse in Strafsachen nicht zu milde gefällt werden, und wenn dies im Einzelnen nach seiner Ueberzeugung der Fall wäre, das Officium des Justiz-Ministeriums zu übernehmen, das heißt den Rekurs einzulegen. Bis dahin aber, wo ein solcher Fall eintritt, daß der Staats-Anwalt sagt, es sey zu milde geurtheilt, ist er ganz unpartheiisch, ja er ist vielleicht im Gegentheil bis dahin der Meinung, der Angeklagte sollte ganz freigesprochen oder geringer gestraft werden, als das Hofgericht gethan hat. Seine Betheiligung fängt erst von der Zeit an, wo er irgend eine Meinung ausgesprochen hat. Da wo der Anklageprozeß statt findet, spricht er gleich von Anfang seine Meinung aus, indem er auf Untersuchung und später auf Verurtheilung anträgt. Hier aber stellt er gar keinen Antrag, als bis das Urtheil gegeben ist, von dem er glaubt, daß es nicht richtig seye. Man sollte daher zur Zeit gar kein Bedenken tragen, den Entwurf so zu lassen, wie er seit einem Jahr bereits in Vollzug gesetzt ist.

Der Abg. Aschbach hat zum zweiten Absatz des Paragraphen vorgeschlagen, daß zu Entfernung eines Mißverständnisses ausgesprochen werden möchte, daß der Staats-Anwalt auch im Interesse des Angeklagten rekurriren könne, wenn er nämlich das Urtheil für zu hart hält. Ich glaube, daß dieser Vorschlag angenommen werden muß, wenn man die Sache selbst haben will. Es läßt sich wirklich bezweifeln, und das Oberhofgericht mag recht gehabt haben, wenn es den Staats-Anwalt nach dem Gesetz, wie es lautet, nicht für berechtigt hielt, im Interesse des Angeklagten den Rekurs darum auszuführen, weil das Erkenntniß zu hart sey. Ich will mich übrigens hier in einen Streit über die Interpretation des Gesetzes nicht einlassen, allein aus der entgegengesetzten Entscheidung des Oberhofgerichts geht jedenfalls so viel hervor, daß, wenn man den Zweck haben will, die Bestimmung auch ausdrücklich aufgenommen werden muß. Ich bin aber gegen diese Bestimmung in materieller Hinsicht. Ich sehe nicht ein, warum man dem Staats-Anwalt das Recht geben soll, auch für den Angeklagten zu rekurriren, weil derselbe zu streng gestraft seye. Das Justiz-Ministerium hatte früher ein solches Rekursrecht auch nicht. Es konnte zwar von selbst die Strafe herabsetzen, aber sie von Rechtswegen durch das Gericht mildern zu lassen, dazu hatte es kein Recht, und ich meine, der Angeklagte werde für sich selbst am besten zu sorgen wissen. Er braucht dazu keine große Ausführung, sondern kann sogar nach Lage der Akten eine höhere Entscheidung fordern. Zu welchem Zweck soll man also noch einen solchen Rekurs gestatten? Ein solcher Rekurs könnte in einzelnen Fällen sogar für den Angeklagten selbst

hart seyn, in dem Falle nämlich, wenn gegen seinen Willen der Rekurs ergriffen, und die Vollziehung des Urtheils dadurch hinausgeschoben würde, und er nachher erst die Strafe antreten dürfte, wenn das Oberhofgericht den Rekurs des Staatsanwalts, der doch nur dem Angeklagten hätte zu gut kommen sollen, verworfen hätte. Dadurch wäre das Interesse des Angeklagten, dem daran gelegen ist, daß er durch Erstehung der Strafe wieder frei werde, wesentlich verletzt, und zu einer solchen Beschränkung des Angeklagten sehe ich keinen Grund. Will man übrigens, wie dies in Frankreich der Fall ist, daß der Staatsanwalt ohne Rückwirkung auf den speziellen Fall verlangen könne, die Akten sollen dem Oberhofgericht vorgelegt werden, um über die in Streit gezogene abstrakte Frage Entscheidung zu geben, die künftig als Basis der Entscheidung dienen kann und wird, so ist dieses wieder eine ganz andere Frage. Ich glaube aber, es wird hier nicht einmal nothwendig seyn, diese Frage speziell zu entscheiden, denn wenn das Justizministerium ein Interesse daran findet, zu wissen, was für eine Meinung das Oberhofgericht über eine gewisse Frage habe, um vielleicht eine gleichförmige Anwendung des Gesetzes herbeizuführen, so kann das Justizministerium das Oberhofgericht über jene Frage im Allgemeinen vernehmen, und es bedarf dazu der Form eines eigentlichen Rekurses an das Oberhofgericht nicht. Darum stimme ich gegen den Vorschlag des Abg. Aschbach, und umgekehrt dafür, daß ausdrücklich beigefügt werde: der Staatsanwalt dürfe nur rekurriren, wenn er das Urtheil für zu milde hält.

Duttlinger: Der Art. 7, wie er sich jetzt im Entwurf befindet, ist von der Kammer im Jahr 1835 ganz mit denselben Worten angenommen worden; er ging damals nicht von der Regierung, sondern von der Commission der Kammer aus. In dem damaligen Entwurf, wie er der Kammer vorlag, war nämlich die Bestimmung enthalten, daß die Strafurtheile dem Justizministerium vor der Verkündung, oder vor dem Vollzug, wie früher auch, eingeschickt werden sollen. An die Stelle dieser Bestimmung hat man vorgeschlagen, die Aufsicht, die das Justizministerium über die Strafrechtspflege zu führen hat, auf andere Weise, nämlich durch den Staatsanwalt, zu vermitteln, wie er jetzt im Art. 7 besteht. Es fragt sich nur, ob die Bestimmung, welche der Art. 7 enthält, besser sey, als die Bestimmungen, die durch den Art. 6 aufgehoben sind, ob es nämlich besser sey, daß wir einen Staatsanwalt mit den Eigenschaften haben, die der Art. 7 bestimmt, oder ob es besser sey, daß das Aufsichtsrecht des Justizministeriums sich wieder in der Form geltend mache, die der Art. 6 bezeichnet. Ich stehe keinen Augenblick an, mich für die unveränderte Annahme des §. 7 zu erklären. Es wird dem Staatsanwalt gewiß mit Unrecht der Vorwurf gemacht, daß die Eigenschaft des Anklägers in ihm die vorherrschende sey. Es hat dieser Staatsanwalt gar keine andere Eigenschaft, als die, das Auge zu seyn, durch welches das Justizministerium die Aufsicht über die Strafrechtspflege führt, und in einzelnen Fällen den Rekurs selbst geltend zu machen, den früher auf ausserordentlich unangemessene Weise das Justizministerium nicht ausgeführt, aber geltend gemacht hat. Denn die Vorlage der Criminalakten mit dem von dem Hofgericht ausgesprochenen Urtheil bei dem Oberhofgericht war nichts anderes, als ein Rekurs, den die oberste Justizstelle im Staat, nämlich das Justizministerium, gegen das Mittelgericht an das Oberhofgericht ergriffen hat. Diese Einrichtung ist gewiß zu unpassend, als daß man je darauf zurückkommen könnte.

Ich erkläre mich auch gegen den Vorschlag des Abg. Weller, wonach zwei Ausnahmen von dem Recht des Rekurses aufgestellt werden sollen. Ich würde eher geneigt seyn, den ersten Vorschlag anzunehmen, als den zweiten, und habe also in dieser Hinsicht gerade die entgegengesetzte Meinung von dem Abg. Bekk. Ich würde nämlich eher die Ausnahme zugeben, wonach kein Rekurs in den Fällen eintreten darf, in welchem die Schuldfreierklärung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gerichtshofs ausgesprochen worden ist, weil mir diese große Mehrheit eine Garantie dafür ist, daß die öffentlichen Interessen gehörig gewahrt, und nicht gefährdet sind.

Was den andern Fall betrifft, wo die Beschwerde gegen eine Strafe gerichtet ist, die sich innerhalb des niedersten und höchsten Maßes hält, so kann ich an die Richtigkeit der Bemerkung des Abg. Bekk nicht glauben, wenn er sagt, daß man hier von einer Verletzung des Gesetzes nicht sprechen könne, weil ja innerhalb des gesetz-

lichen Maßes die Strafe erfolgt sey. Ich gebe zwar zu, daß dasjenige Gesetz nicht verletzt sey, von dem sich jetzt handelt, aber andere Gesetze können verletzt seyn, z. B. das Gesetz, welches der Richter bei dem Maßstab zu befolgen hat, nämlich das Gesetz über die Strafmilderung und Erhöhung. Der Richter mißt die Strafe nicht nach Willkühr, sondern nach Gesetz, und der Rekurs wird hier nur so auszulegen seyn, daß der Staatsanwalt behauptet, die Gesetze über die Ausmessung seyen in dem gegenwärtigen Fall verletzt worden. Was den Vorschlag betrifft, den Absatz 2 klarer zu fassen, um besonders auch klar zu machen, daß der Staatsanwalt im Interesse des Angeschuldigten selbst recurriren dürfe, so halte ich doch einen solchen Zusatz nicht mehr nothwendig, nachdem die Discussion hierüber diesen Zweifel längst beseitigt hat, und man besonders den Ausdruck „Gesetzmäßigkeit" so interpretiren hörte, wie man ihn in der That nur interpretiren kann, daß nämlich die Gesetzmäßigkeit nicht blos dadurch verletzt seyn kann, daß frei gesprochen, sondern auch dadurch, daß verurtheilt, oder ein höheres Maß von Strafe angesetzt wird, als der Staatsanwalt für angemessen hält. Darum stimme ich für die unveränderte Annahme beider Absätze.

Welcker: Ich vereinige mich mit dem Abg. Weller, und unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach, welche Unterstützung doppelt nothwendig ist, da gegen Beide gesprochen wurde. Der Herr Redner vor mir, der sonst eine gute Autorität für unsere Kammeralbeschlüsse ist, irrt, wenn er glaubt, der Artikel sey in dem Entwurf von 1835 gerade so gefaßt gewesen. Es ist dieß von Bedeutung, weil eine solche Bemerkung dem Antrag den Paß durch die Kammer verschafft.

Um den Antrag des Abg. Weller zu unterstützen, muß ich zwei Irrthümer des Abg. Merk berichtigen, die ich unberichtigt gelassen hätte, wenn es nicht zur Unterstützung des andern Antrags diente. Der Abg. Merk glaubt, ich hätte des Unterschieds nicht gedacht, der in der französischen Einrichtung besteht, wo die Thatfrage von dem Rechtsurtheile getrennt erledigt wird. Gerade daran habe ich gedacht, und gerade dieses begründet in Frankreich eine wesentliche Grundlage der Einrichtung des Cassationsgerichtshofs. Wäre es möglich gewesen, eine Bestimmung zu entwerfen, die vollkommen praktisch durchführbar wäre, wonach nämlich Cassation gegen Straferkenntnisse im Sinn des französischen Rechts stattfinden sollten, so würde ich Ja gesagt haben. Allein bei unserer gegenwärtigen Einrichtung ist die Appellation oder der Rekurs über die Beurtheilung der Thatfrage nicht zu trennen. Darum wollte ich den Artikel gestrichen wissen, und jetzt hat der Abg. Weller sich wenigstens einigermaßen diesem genähert, indem er die Fälle des Rekurses beschränkte. Der Abg. Merk hat zur Unterstützung seiner Ansicht gesagt, in Frankreich könne der Staatsanwalt wegen zu großer, oder zu geringer Strafen Beschwerde erheben. Das ist aber nicht der Fall. Bekanntlich kann Cassation nur erhoben werden wegen Nullität, in Folge eines direkten Widerspruchs gegen die bestehenden Gesetze. Ueber das größere oder kleinere Maß gibt es keine Cassation. Ich glaube also, daß der Antrag des Abg. Weller in seinen beiden Hauptmomenten Unterstützung verdient. Bekämpft ist er aber worden von dem Abg. Bekk in Beziehung auf die gänzliche Freisprechung. Ich begreife aber nicht, wie man ernstlich fürchten kann, daß, wenn in Gegenwart des Staatsanwalts, der seine Bemerkungen zu machen hat, ein wohlbesetztes Hofgericht mit zwei Drittel der Stimmen ausspricht, es sey Jemand unschuldig, der Staat einer größeren Gefahr ausgesetzt seyn möchte, als die Gefahr ist, die ich bezeichnet habe. In Deutschland hatte man früher gar keine Berufung zur Verschärfung der Strafe zugelassen, und der Staat hat auch bestanden, wie denn auch Frankreich und England ohne die mindeste Gefahr bestehen. Daß aber der Staatsanwalt hier wirklich zu sehr von dem Interesse der Regierung ausgehen kann, und daß der Staatsanwalt nicht einen so ganz unbefangenen Standpunkt habe, wie der Abg. Bekk meint, das liegt ja in der Natur der Sache, und folgt aus demjenigen, was er selber sagt. Bei allen sogenannten öffentlichen Verbrechen ist der Staat beleidigt; die Staatsdiener sind aber die Organe des Staats, und sie werden nicht so ganz unpartheiisch dastehen. Der Abg. Bekk will sogar von dem Gesetz ausschließen, daß sich der Staatsanwalt um den Unschuldigen bekümmere, und ausschließen, daß er für ihn recurriren dürfe. Es soll also zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten ewig eine ungleiche Waffe ge-

ben. Der Angeklagte ist durch seinen Vertreter bei dieser wichtigen Verhandlung nicht vertheidigt, während gerade da, wo es auf das Ende ankommt, der Staat durch den Staatsanwalt vertreten ist. Darum ist die Gefahr groß, daß der unschuldig Verhaftete und Losgesprochene wieder in Prozesse verwickelt werde. Wir wissen, daß die berühmtesten Juristenfakultäten in Deutschland und die besten Gerichtshöfe freigesprochen haben, wo andere zum Tode, oder zu ein- bis dreijährigem Gefängniß verurtheilten, wo andere auf lebenslängliches Zuchthaus erkannten. Die Irrthümer und die verschiedenen Ansichten sind in dieser Materie so gefährlich, da, sey es ein Civil- oder Criminalprozeß, das Prozeßführen immer und ewig mehr oder weniger der Einsatz in einen Loostopf bleiben wird. Da ich es nun hier für eine Ungerechtigkeit hielte, einen Prozeß zu erneuern, wenn zwei Drittel der Stimmen losgesprochen haben, so bin ich dafür, daß der erste Antrag des Abg. Weller angenommen werde. Aber auch den zweiten halte ich gegen die Ansicht des Abg. Duttlinger für begründet. Es ist zwar nicht so ganz scharf richtig, was man sagt, daß es sich hier um eine Cassation handle, und daß überall ein durch unsere Landesgesetzgebung festgesetztes Maximum und Minimum vorhanden sey; allein das, was der Abg. Weller im Sinn hat, nähert sich doch in Beidem. Wenn dem richterlichen Ermessen ein Spielraum zwischen drei Monaten und einem Jahr gegeben ist, so ist es doch offenbar, daß, wenn auch der Richter von der Willkühr ungeschickten Gebrauch macht, er nicht direkt das Gesetz verletzt, und schon aus diesem Grunde schließe ich jeden solchen Rekurs aus, der sich möglichst dem Cassationsgesuch nähern soll. Unsere meisten Gesetze aber enthalten eine große Unbestimmtheit, und die Wahl zwischen Maximum und Minimum ist leider bei den meisten Criminalfällen gegeben. Man findet zwar keine scharfe Bestimmung in dem positiven gemeinen Recht, und in den Zusätzen zu dem Strafedikt sind ebenfalls meist keine absolut bestimmte, sondern unbestimmte Strafen, ohne bestimmtes Maximum und Minimum angesetzt. Nun gibt aber hier die Wissenschaft, was das Gesetz nicht gibt. Grollmann und Feuerbach sagen z. B.: in solchen Fällen könne man von einem Jahr bis zu fünf Jahren u. s. w., Zuchthausstrafe ansetzen. Hier ist also die Sache der Wissenschaft überlassen. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß die Wissenschaft so gut sey, wie Gesetze und gute Institutionen. Sie ist aber doch etwas, und ein Criminalrichter, der keine bestimmten Gesetze hat, die ein in neuerem Sinn gegebenes Minimum oder Maximum festsetzen, wird in Grollmann oder Feuerbach nachsehen, was diese darüber sagen. Es wird freilich ein verschiedenes Arbitrium wieder stattfinden, allein wir haben doch eine Norm, die eine zweckmäßige Andeutung gibt. Der Anwalt wird nicht rekurriren, wenn die Strafe nicht unter demjenigen, was die criminalistischen Schriftsteller, die eine Autorität haben, als das Minimum ansetzen. Wenn man also den Artikel nicht ganz streichen will, so ist der Vorschlag des Abg. Weller auch in zweiter Beziehung dasjenige, was sich dem wahren Recht am meisten nähert, das nämlich in unserer künftigen Criminaljustiz keine andere Appellation zulassen wird, als Cassation.

Martin: Die politischen Rücksichten haben noch bei allen legislatorischen Verhandlungen, die seit Jahren statt hier fanden, großes Unheil gebracht. Von einer Seite sieht man bei Berathung des vorliegenden Gesetzes in jedem Angeschuldigten einen wegen demagogischen Umtrieben Verfolgten und glaubt in ihm einen Mann zu erblicken, dem schon dadurch großes Unrecht geschieht, daß er nur verhaftet wird. Von der andern Seite glaubt man Leute in den Angeschuldigten zu sehen, die zu einer Classe von Menschen gehören, die große Unruhen anzuzetteln gesonnen sind. Kurz ich bemerke, daß bei allen Berathungen über Strafgesetze, die politischen Rücksichten zu sehr vorherrschend sind. Wenn Sie die Stimme des Volks über die Strafgesetzgebung unseres Landes überhaupt hören wollen, so werden Sie vernehmen, daß die allgemeine Meinung und die Volks-Stimme dahin geht, die Strafgesetze seyen eher zu gelind als zu hart und die meisten Verbrecher würden eher zu schonend als zu hart behandelt. Bei den Abstimmungen über die heute in Frage liegenden Paragraphen des Strafgesetzes erkläre ich mich im Voraus dahin, daß ich dabei blos gemeine Verbrecher und keine wegen politischer Vergehen verfolgte Personen im Auge habe.

Mördes: Ohne mich durch die Besorgniß ängstigen zu lassen, die der Abg. Martin ausgesprochen, erlaube ich mir doch

zu Unterstützung des Antrags des Abg. Aschbach Einiges vorzutragen, das zugleich zur Widerlegung desjenigen dienen soll, was der Abg. Bekk dagegen angeführt hat. Mein Nachbar hat sich, was ihm, als einem so gewandten Dialektiker und scharfen Denker selten begegnet, in einen offenbaren Widerspruch verwickelt. Er glaubt, die Natur der Dinge und die physische Natur des Menschen bei der Stellung des Staatsanwaltes ganz ausser Rechnung lassen zu können. Ich wiederhole, daß ich an der Vereinbarkeit solcher entgegengesetzten Funktionen zweifle. Nichts scheint mir aber mehr geeignet, schon zum Voraus die Aufgabe des Staatsanwaltes gegen den Angeklagten zu verrücken, als die Bestimmung, daß er nur zum Zweck der Strafschärfung rekurriren solle. Wenn irgend möglich, so wird die ihm als Wächter des Gesetzes erforderliche Unbefangenheit einzig dadurch erhalten, daß er nach allen Beziehungen die Urtheile des Gerichtes zu controliren hat, und deßhalb die Gründe der Milderung mit nicht geringerem Interesse, als jene der Schärfung, aufzusuchen berufen ist. Da bei uns der Staatsanwalt nicht selbst die Untersuchungen einzuleiten hat, so ist er bei dem Ausgang derselben allerdings weniger betheiligt, als der Inquirent selbst, dem es oft zur Ehrensache wird, seine Thätigkeit nicht ohne Erfolg angewendet zu haben, oder zur Rechtfertigung gegen übereilte Maßregeln dienen soll. Gleichwohl kann auch der Staatsanwalt von solchem Irrthum ergriffen und unrichtig geleitet werden, wenn er, dem das Formelle der Staatsjustiz übertragen ist, Anträge im Laufe der Untersuchung stellt, die zu keinem Resultate führen, und alsdann gleichfalls zu beschönigen gesucht werden, so gut es immer gehen mag.

v. Itzstein: Es ist schon sehr viel für und gegen die Anträge des Abgeordneten Weller gesprochen; sie sind schon so ausführlich begründet und bekämpft worden, daß ich mich darauf beschränke, beide Anträge nur mit wenigen Worten zu unterstützen. Der Antrag zu dem ersten Satz des Paragraphen geht dahin, daß der Anwalt kein Recht haben soll, an den Berathungen Theil zu nehmen, oder, da er wirklich nach dem Justizministerial-Rescript keinen Theil daran zu nehmen hat, kein Recht haben soll, zu sprechen, vor der Fällung des Urtheils, wie es ihm doch das erwähnte Rescript gestattet. Abgesehen von dem wichtigen Grunde, den die Commission schon angeführt hat, daß durch diese Justiz-Ministerial-Verfügung eine große Rechts-Ungleichheit zwischen dem Staate und dem Beschuldigten, entsteht, abgesehen ferner von dem wichtigen Grunde, daß die erwähnte Bestimmung nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem Rescripte beruht, so kann Demjenigen, der den Menschen kennt und der ihn beobachtet, — man mag von der Wirksamkeit der Einwirkung gesagt haben, was man will — nicht entgehen, daß die Richter wie die Staatsanwälte doch immer Menschen bleiben, und ebenso wenig kann Demjenigen, der die tägliche Erfahrung vor Augen hat, wie sehr tief oft Einwirkungen greifen, entgehen, daß ein Rath des Staatsanwalts kurz vor dem Urtheil mit einigen Worten vermischt, die entweder eine Absicht oder eine Ansicht des Staats bezeichnen, eine große Einwirkung auf Richter machen muß, die nicht immer die gehörige Charakterstärke besitzen. Ich bin deßhalb durchaus damit einverstanden, daß diesem Rescript keine Folge mehr gegeben werden solle. Die Commission hat selbst gesagt, daß sie zwar dasselbe jetzt nicht angreifen wolle, weil sie das Ganze nur als Uebergangsgesetz betrachte, daß sie aber auch weit entfernt sey, diesem Rescripte eine gesetzliche Wirkung beizulegen.

Die Anträge des Abg. Weller zu dem zweiten Theil beschränken sich darauf, daß der Rekurs nicht statt finden solle gegen Urtheile, wobei durch $^2/_3$ der Stimmen ein Angeschuldigter freigesprochen wurde, daß der Rekurs ferner nicht statt finden soll, wenn die Richter den Angeschuldigten nach dem §. 21 des Straf-Edicts für völlig unschuldig erkannt haben. Ferner soll ein Rekurs nicht wegen dem Strafmaße eingelegt werden können, sobald die Strafe nicht unter dem gesetzlichen Minimum angesetzt seye. Es erscheint mir sonderbar und widerwärtig, daß, sobald ein von dem Staat nach seiner Pflicht mit tüchtigen Männern besetzter Gerichtshof Jemand mit $^2/_3$ der Stimmen freigesprochen hat, der Staatsanwalt doch noch Zweifel erheben und sagen könne, dieses Gericht habe den vollkommen unrichtigen Spruch gethan, einen Schuldigen für völlig unschuldig zu erklären.

Hr. Staats-Rath Jolly hat zwar gesagt, daß diese Stimmenmehrheit oft nur Zufall oder kein großer Werth darauf zu legen sey. Ich war aber Mitglied eines Gerichtshofs und muß erklären, daß man immer viel Werth

darauf legte, ob nur eine Mehrheit von einer Stimme oder eine größere Mehrheit vorhanden war. In Beziehung auf den Antrag wegen des Minimums haben die Abg. Bekk und Welcker sich bereits genügend ausgesprochen. Ich füge nur noch bei, daß nebst den Gesetzen, welche bereits ein Minimum und Maximum der Strafe enthalten, wohl auch die in unsern Strafgesetzen fest bestimmten Strafen dadurch ein Minimum und Maximum erhalten, daß der Richter wegen vorliegender Milderungsgründe, die gesetzliche Strafe um $1/3$ ermäßigen könne, so, daß er nur dann das Gesetz verletzt, wenn er noch tiefer herabginge und wo dann ein Rekurs zulässig wäre.

Staats-Rath Jolly: Gerade in dem Fall wo $2/3$ des Gerichtshofs oder eines Senats des Gerichtshofs für die Unschuld sich erklärt haben, während ein anderes Drittel diese Unschuld bezweifelt, scheint es im Interesse der Gerechtigkeit wichtig, durch Rekurs an den obersten Gerichtshof ein zweites Urtheil zu veranlassen. Was den andern Fall betrifft, daß nur wegen eines geringeren Strafmaßes, als das gesetzliche Minimum beträgt, der Rekurs soll ergriffen werden können, so war das Justizministerium allerdings nicht der Meinung, daß wegen einer geringen Differenz der Staatsanwalt recurriren soll, hat jedoch kein anderes Auskunftsmittel gewußt, als ihm instruirend zu sagen, diesen Gesichtspunkt soll er festhalten. Aber im Gesetze festzusetzen, daß in allen Fällen, wo es sich nur um die Strafgröße handle, kein Rekurs statt finden soll, gienge zu weit. Es könnte eine peinliche Strafe z. B., eine Zuchthausstrafe von drei Monaten erkannt sein, und der Staatsanwalt die feste Ueberzeugung haben, es hätten zehn Jahre ausgesprochen werden sollen. Für Fälle, wo sich eine solche Meinungsverschiedenheit zeigt, scheint das wahre Interesse der Gerechtigkeit zu fordern, daß der Staatsanwalt Rekurs einlegt.

Gerbel: Der Abg. Weller wünscht in den ersten Theil des §. 7 den Satz aufgenommen, daß der Staatsanwalt an den Berathungen keinen Theil nehmen solle. Darauf sagt Hr. Staats-Rath Jolly, berathen dürfe er nicht, aber seine Meinung aussprechen. Wenn es schon in der Instruction steht, daß er nicht mit berathen dürfe, so antworte ich, daß diese Instruction Niemand kennt und es deßhalb zu wünschen wäre, daß es ins Gesetz aufgenommen würde. Ich unterstütze also insofern den Antrag des Abg. Weller und ebenso seinen zweiten Antrag, wonach kein weiterer Rekurs statt finden solle, wenn Jemand mit zwei Drittheilen der Stimmen für unschuldig erklärt worden sey, wobei ich aber noch die Modification mache, daß ich keinen Unterschied gelten lasse, ob das Urtheil von zwei Drittheilen oder überhaupt von der Mehrheit gegeben ist. Ich sehe den Zweck im Interesse der Allgemeinheit für erreicht an, wenn überhaupt von einem wohlbesetzten Justiz-Collegium eine Schuldfrei-Erklärung erfolgt. Der nächste Zweck einer jeden Strafe bezieht sich ja nur auf das Interesse der Allgemeinheit und diese ist befriedigt, wenn irgend ein Justiz-Collegium, die in unserem Lande sämmtlich gut besetzt sind, eine Schuldfrei-Erklärung ausspricht. Diese Wohlthat soll dem Angeklagten sofort zukommen. Wenn aber daneben noch ein Rekurs statt finden soll, so liegt auf flacher Hand, daß wenigstens der Nachtheil damit verbunden ist, daß Jemand in der Rekurs-Instanz festgehalten wird, und diesen Nachtheil möchte ich im Interesse der Gerechtigkeit nicht aufkommen lassen. Lieber sechs Schuldige freigelassen, als einen Unschuldigen sechs Wochen länger gehalten, als im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig ist. Wenn also eine Schuldfrei-Erklärung überhaupt erfolgt ist, so soll kein Rekurs mehr zulässig seyn. In das Gesetz läßt sich nicht wohl aufnehmen, daß, wenn $2/3$ ja gesagt haben, alsdann kein Rekurs mehr statt finden solle, weil zunächst zu betrachten ist, daß Bezirksgerichte errichtet werden, die nur aus drei Mitgliedern bestehen und hier müssen $2/3$ frei sprechen, weil sonst kein Beschluß zu Stande kommt. Der Abg. Weller wird sich vielleicht mit mir vereinigen, und wenn er es nicht thun will, so vereinige ich mich mit ihm, weil ich das Wenige nehme, wenn ich das Mehr nicht bekommen kann. Sein dritter Antrag ist der, daß, wenn überhaupt ein Straferkenntniß in thesi richtig ist, wegen der Größe der Strafe kein Rekurs statt finden solle. Hr. Staats-Rath Jolly sagt, es seye dem Staatsanwalt bereits diesfalsige Weisung gegeben. Hier ist nun aber auch wieder zu beklagen, daß kein Mensch von dieser Instruction etwas weiß, als das Gericht und der Staatsanwalt. Der Angeklagte und sein Vertreter sind aber auch sehr nahe dabei interessirt, zu wissen, was in dieser Instruction steht, und ich werde einen Antrag daran knüpfen, wenn ich geschlossen habe.

Der Herr Regierungskommissär sagt, es werde durch die Instruktion dasjenige erreicht, was der Abg. Weller mit seinem Antrag wolle. Ich will es aber allgemein giltig machen und in das Gesetz aufgenommen wissen.

Der Abg. Aschbach hat darauf angetragen, es soll dem Staats-Anwalt auch zustehen, für den Angeschuldigten den Rekurs zur Milderung der Strafe zu ergreifen. Der Abg. Duttlinger sagte darauf, es liege dies schon im Gesetz, weil es heiße, wenn der Staats-Anwalt die Gesetzlichkeit bezweifle, und wenn irgend Jemand noch Zweifel habe, so könne er sich durch die Discussion, die hier statt fand, über diesen Zweifel belehren. Darauf möchte ich es aber nicht ankommen lassen, denn die Hofgerichte richten sich nicht nach unsern Verhandlungen, sondern halten sich an den Buchstaben des Gesetzes, und daß dieses zweifelhaft ist, dürfte eine anerkannte Thatsache seyn, da das Oberhofgericht selbst einen solchen Rekurs verworfen hat. Jedenfalls gehört irgend etwas ins Gesetz, da auch der Abg. Bekk für das Gegentheil sich aussprach und bemerkte, es liege in der Gesetzlichkeit blos das, daß er Rekurs gegen den Angeklagten ergreifen solle. Ich spreche mich aber für den Antrag des Abg. Aschbach aus, denn ich glaube nicht, daß es ausreicht, wenn man den Angeklagten an seinen Vertheidiger weist. Das sind in der Regel Offizial-Anwälte, die gar nichts dafür erhalten, und wenn ich es auch nicht gerade zum Nachtheil des Standes aussprechen will, daß der Angeklagte schlecht vertreten ist, so hat er eben doch einen aufgedrungenen Anwalt, der nicht mit der Umsicht verfahren wird, wie der Staats-Anwalt, welcher bei der Berathung anwesend war und weiß, um was sich handelt. Man sollte daher den Angeschuldigten nicht seinem Schicksal überlassen, sondern die Bestimmung treffen, daß der Staats-Anwalt im Interesse des Gesetzes auch für den Angeklagten Rekurs einlegen dürfte. Der Rekurs, dessen der Abg. Bekk erwähnte, und der blos den Zweck hätte, in abstracto zu erfahren, wie sich der oberste Gerichtshof in einem gewissen Fall aussprechen werde, ist in unserer Gesetzgebung nirgends gegeben, und wenn je ein Rekurs gegen ein Strafurtheil des Oberhofgerichts eingelegt würde, so müßte es immer mit Folgen für den betreffenden Angeklagten verbunden seyn, und der Staats-Anwalt, der hier aufgestellt ist, um den Rekurs einzulegen, müßte darüber ebenfalls eine specielle Instruction erhalten. Alsdann würde er aber in die Rolle des französischen Anwalts fallen, und wirklich der Wächter des Gesetzes seyn. Ich unterstütze also die Anträge des Abg. Weller in der von mir bezeichneten Weise und füge noch den weitern Antrag bei, es möchte die Kammer den Wunsch aussprechen, daß die Instruktion für die Staatsanwälte auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde. Wenn heute eine Instruktion erlassen ist, so ist Niemand dafür Bürge, daß morgen nicht eine andere gegeben wird. Wird sie aber durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, so müssen auch die Abänderungen öffentlich werden.

Geheimerrath Ziegler: Nur für diejenigen Mitglieder, die nicht Juristen sind, will ich einige Bemerkungen machen. Der Abg. Gerbel sagt, es sei besser, daß sechs Schuldige frei gelassen, als ein Unschuldiger verurtheilt werde. Diesem stimmen Sie und ich bei. Er hat aber ferner gesagt, man soll lieber sechs Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen sechs Wochen länger in Arrest lassen. Diesem stimme ich nicht bei, und ich glaube, auch Sie werden nicht beistimmen. Man hat weiter gesagt, daß, wenn ein Gerichtshof, sei es nun mit einer Mehrheit von $^2/_3$ oder durch absolute Mehrheit, die Unschuld ausgesprochen habe, kein Rekurs mehr statt finden solle, und sich auf die gute Besetzung der Gerichtshöfe berufen. Daß die Gerichtshöfe im Lande gut besetzt sind, davon bin ich allerdings überzeugt. Etwas anderes ist es aber, wie sie jetzt sind, und etwas anderes, wie dennoch in einzelnen Fällen geurtheilt werden könnte, wenn kein Rekurs statt fände. Das Vorhandensein einer Aufsicht bewirkt, daß Diejenigen, die zu handeln haben, viel reifer und sorgfältiger alle Verhältnisse erwägen und zu Rath ziehen, ehe sie urtheilen. Wenn ein Rekursrecht gegen Freisprechungen unserer Gerichte gesetzlich untersagt wäre, so würden wir im Laufe der Jahre gar manche Urtheilsfällungen erleben, die nicht vorkommen würden, wenn ein Rekursrecht besteht und sollte dies auch nicht geübt werden. Denn das Rekursrecht gegen Freisprechungen wird allerdings selten geübt und es wird um so seltener nöthig sein, davon Gebrauch zu machen, je mehr man das Recht dazu hat.

v. Itzstein: Glaubt also der Herr Kommissär der Regierung, daß die Oberhofgerichtsräthe deßwegen nicht

gut seyn, weil gegen deren Urtheile kein Rekurs statt findet?

Geheimerrath Ziegler: Es ist ein großer Unterschied, ob man in erster oder zweiter Instanz handelt. Derjenige, der in erster Instanz handelt, ist mancher Einwirkung ausgesetzt, und der Augenblick wirkt mehr auf ihn, als auf Denjenigen, der nachher zu handeln hat und jedenfalls in einer vortheilhaftern Stellung sich befindet. Der zu prüfen hat, steht höher, und denke man sich ein Hofgericht an die Stelle des Oberhofgerichts versetzt, würde es dasselbe Vertrauen verdienen?

v. Itzstein: Die aufgestellte Theorie würde, wenn sie richtig wäre, jedenfalls einen großen Schatten auf alle Richter werfen, indem sie ungefähr sagt, daß Derjenige nicht gerecht urtheile, der wisse, daß man von seinem Spruch nicht appeliren könne. Ich verwerfe diese Theorie, weil ich erwarte, daß die angestellten Richter, ohne Rücksicht, ob von ihrer Entscheidung appelirt werde oder nicht, nur nach Gewissen, nach Gesetz und Recht entscheiden werden.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Bekk ist zwar noch nicht unterstützt, sondern schon bekämpft worden, allein auch ich muß demselben noch zwei Bemerkungen entgegensetzen. Ich halte nämlich denselben weder für consequent noch für zweckmäßig. Für consequent darum nicht, weil er die Stellung des Staatsanwalts, die das Gesetz ihm gibt, ganz verrückt; denn von dem Standpunkt des Wächters des Gesetzes, den ihm das Gesetz allein geben will, erhebt er ihn auf den Standpunkt eines öffentlichen Anklägers. Für zweckmäßig halte ich ihn darum nicht, weil es falsch ist, was der Abg. Bekk sagt, daß nämlich der Angeschuldigte in solchen Fällen sich immer selbst helfen könne. Dies ist aber nicht so. Der Angeschuldigte verläßt sich in den meisten Fällen auf die Gerechtigkeit der Gerichte; wenigstens, wenn er das Verbrechen gestanden hat, so vertraut er dem Gerichte, daß es ihn nach dem Gesetze strafen werde; er vertraut ihm in dem Maße, daß er hier auf die Frage: ob er einen Vertheidiger verlange, meistens antwortet: Nein, ich vertraue auf die Gerechtigkeit des Hofgerichtes. Alsdann ist er auch selten versucht, zu recurriren. Ja oft wird es ihm schwer, die Gesetzmäßigkeit selbst zu beurtheilen. Er hält sich z. B. der Strafe des dritten Diebstahls schuldig, obgleich die beiden ersten Diebstähle nur Felddiebstähle waren, welche nach unsern Gesetzen nicht zur Herstellung eines dritten Diebstahls gezählt werden sollen. Das urtheilende Gericht übersieht dies; — es spricht zwei Jahre Zuchthaus aus, und der Bestrafte ahnet nicht, daß er gesetzwidrig verurtheilt worden ist.

Sander: Es war vorauszusehen, daß der Staatsanwalt mit seinen verschiedenen Unvollkommenheiten und Blößen das Schicksal haben werde, das ihm hier widerfuhr, indem eigentlich Niemand mit ihm zufrieden ist. Der Abg. Welcker schneidet ihm die Füße ab, die ihm das Gesetz gibt, um den Weg des Rekurses betreten zu können. Der Abg. Weller will ihm den Mund verschließen und ihn ganz verstummen lassen, während er nach der Ansicht des Abg. Aschbach auch für den Angeschuldigten soll recurriren, also noch mehr soll thun können, als ihm der Gesetzesentwurf anweist. Das, was wir darüber gehört haben, mußte wohl so kommen, weil bei der zugestandenen Unvollkommenheit allerdings an dem Staatsanwalt und den Attributen, die ihm das Gesetz gibt, vieles bemängelt und getadelt werden kann. Mit allem demjenigen aber, was vorgeschlagen wurde, wird es nicht besser werden. Der Staatsanwalt unsers Gesetzesentwurfs wird nicht zu denjenigen erhoben werden, womit wir ihn immer vergleichen, zu dem Staatsanwalt in Frankreich, so daß es also in Unerreichbarkeit dieses Vorbilds am besten sein wird, es so bei dem im Allgemeinen zu lassen, was das Gesetz ausspricht. Indem ich zu den einzelnen Vorschlägen übergehe, glaube ich, daß der Vorschlag des Abg. Mördes, daß auch der Vertheidiger den Berathungen des Hofgerichts vor der Urtheilsfällung anzuwohnen habe, nicht unterstützt wurde, also eigentlich keiner Widerlegung bedarf (mehrere Stimmen: es war kein Antrag). Der weitere Antrag des Abg. Welcker, alle Rekurse . . . . . (mehrere Stimmen: dieser Antrag ist zurückgenommen) somit bleiben also nur die Anträge der Abg. Weller und Aschbach übrig. Dem Antrag des Abg. Weller, eine Beschränkung hinsichtlich der Rekurse des Staatsanwalts in das Gesetz zu legen, kann ich nicht beistimmen. Die erste Beschränkung, daß der Staatsanwalt gegen eine Freisprechung des Angeschuldigten mit wenigstens $^2/_3$ der Stimmenden nicht soll recurriren können, kann nach dem Stande unserer Gesetzgebung wahrlich nicht angenommen werden. Es ist nicht immer so klar, ob eine Freisprechung

recht war, oder nicht. Es können so verschiedene Gründe zur Freisprechung beitragen, die im höchsten Grad bestritten sind, daß ich für sehr nothwendig halte, gerade hier einen Rekurs um so mehr zuzulassen, als das Interesse der Gemeinheit um so mehr bei der gänzlichen Freisprechung betheiligt und gefährdet ist, als bei der uns zu geringen Bestrafung. Nehmen Sie den in neuerer Zeit sich oft wiederholenden Fall an, wo es streitig ist, ob der Angeschuldigte zurechnungsfähig sei, oder nicht. Bei dieser Frage spielen die Aerzte die Hauptrolle, und hier sehen wir in neuerer Zeit die Erscheinung, daß die Aerzte, je gräßlicher und je öffentlicher das Verbrechen ist, um so eher sagen, der Angeschuldigte sei unzurechnungsfähig. Gerade bei dem Gerichtshof, dessen Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, ist ein solcher furchtbarer Fall vorgekommen. Es war im Collegium sehr bestritten, ob man den Angeschuldigten für zurechnungsfähig erklären soll, oder nicht. Ich würde es sehr bedauert haben, wenn er für unzurechnungsfähig erklärt worden wäre und würde es für das größte Unglück halten, wenn alsdann nach dem Antrag des Abg. Weller dem Staatsanwalt das Recht des Rekurses genommen, und ein solches Urtheil als erstes nicht mehr anzufechten und an ein oberes Gericht zu bringen gewesen wäre. Aehnliche Fälle könnten bei der Frage der Nothwehr eintreten. Die Nothwehr ist ein höchst unbestimmtes Recht und sehr bestritten, wie weit die Nothwehr auf Leben, Vermögen und Ehre gehen kann. Ihnen werden Urtheile vor Augen seyn, welche wegen der Nothwehr aus Vertheidigung angeblicher Standesehre, Freisprechungen enthielten, hinsichtlich deren sie gewiß gewünscht hätten, es wäre ein Rekurs des Staatsanwalts zulässig gewesen und ergriffen worden. Mit der Beschränkung des Abg. Weller kann ich also nicht einverstanden seyn. Es sind auch die zwei Drittel Stimmen nicht geeignet, ein Zutrauen zu erwecken, denn wenn der Gerichtshof aus fünf Mitgliedern besteht, so sind es entweder 3 gegen 5, oder 4 gegen 1; allein zuweilen ist es schon vorgekommen, daß dieser Eine vielleicht mehr recht hatte, als die 4. Die zweite Beschränkung hat aber keine bestimmte Grenzen und insofern keinen praktischen Erfolg. Es soll nämlich kein Rekurs gestattet werden, wenn gegen das Maß der innerhalb einer bestimmten Grenze angesetzten Strafe sich beschwert werden will. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht die Instruktion zu verlesen, um so mehr, als sie in einem sehr liberalen Sinne abgefaßt ist. (Der Redner verliest solche.) Sie sehen also daraus, daß das Justizministerium gerade Dasjenige, was beschränkend in das Gesetz niedergelegt werden will, noch genauer in die Instruktion niedergelegt hat. Man wird mir allerdings entgegnen, es sei gleichwohl kein Grund vorhanden, es nicht in das Gesetz aufzunehmen, allein die Beschränkung und die Fassung des Abg. Weller hat, um mich so auszudrücken, einen entweder nichts sagenden oder einen zu weiten Sinn. Nichts sagend ist sie in der Beziehung, weil sie sich auf die Fälle beschränkt, wo in einem festen Maßstab und auch in dem festen Begriff eines Verbrechens ein Minimum und Maximum bestimmt ist, so daß, wenn das Verbrechen vorkommt, der Richter nur die Wahl hat, die Strafe zwischen dem Minimum und Maximum anzunehmen. Ich glaube, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt nie recurriren wird. Diese Fälle sind aber auch die seltensten, denn selbst da, wo wir wirklich solche Gesetze haben, ist noch eine solche Masse von Fragen über diese festen Bestimmungen neben an liegend, daß wir hienach kein Minimum und kein Maximum haben. Die Fragen über die Zurechnungsfähigkeit, über die Milderungsgründe und über die Schärfungsgründe liegen in diesem Maximum und auch neben und über demselben. Der Richter wird aussprechen, er anerkenne zwar, daß das Verbrechen, worauf sich das Gesetz bezieht, vorliege; allein er anerkenne auch, daß neben ihm Schärfungs- oder Milderungsgründe vorhanden seyen. Hat z. B. der Richter ersteres nicht anerkannt, und deßhalb eine Strafe in den Grenzen der bestehenden Bestimmung ausgesprochen, so wird der Staatsanwalt recurriren, nicht sowohl wegen Nichteinhaltung der Grenzen der bestehenden Strafbestimmung, als vielmehr weil die Schärfungsgründe und besondere Qualifikationen des Vergehens nicht beobachtet wurden, und wollte man nun wegen wenigstens geschehener Einhaltung der Grenzen der Strafbestimmung den Rekurs des Staatsanwalts nicht zulassen, so würden die Gerichte zum Nachtheil des öffentlichen Interesses Schärfungsgründe und Qualifikationen der Vergehen bei Seite lassen können, was nicht geschehen darf. Wir haben aber gegenwärtig schon genug Gesetze, die gar kein bestimmtes Strafmaß

enthalten. Ich rechne dahin vor Allem den Todschlag, wofür wir zwar die bestimmte Strafe der Hinrichtung haben. Diese Strafe wird aber bei Tödtungen im Zorn und Affekt nicht angewendet, sondern unbestimmte Zuchthausstrafe ausgesprochen, die aber von lebenslänglicher Haft bis auf halbjährige und noch weiter herabgesetzt werden kann. Soll man nun dem Anwalt das Recht nehmen, dagegen zu recurriren, wenn er sieht, daß ein Todtschläger nur zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, was doch auch innerhalb der Grenzen der bestimmten Strafe wäre? ich glaube dies nicht. Der Grund, warum man überhaupt den Rekurs des Staatsanwaltes zulassen will, ist überhaupt der, daß Fälle vorkommen können, wo gegen das Interesse der Allgemeinheit Gesetze und Rechte vom Richter verletzt werden; dieses kann bei allen Arten von Strafurtheilen vorkommen und durch jede Beschränkung, die hier aufgestellt werden will, wird dann nur erreicht, daß eben irgend eine Verletzung des Gesetzes nicht vor den Oberrichter gebracht werden kann, was nicht zu billigen ist. Es ist aber dem Staatsanwalt eine Kleinigkeit, die Gattung eines Verbrechens zu verändern und einen Schärfungsgrund zu behaupten, der dahin führt, daß der Rekurs selbst nach der Beschränkung des Abg. Weller zuläßig ist, und dann doch die Folge hat, daß der Angeschuldigte im Arrest bleibt. Ich glaube, daß, wenn das Recht des Angeschuldigten besteht, unbeschränkt zu rekurriren, auch das Recht des Staatsanwaltes unbeschränkt gelassen werden muß. Dabei will ich nur noch bestätigen, daß davon gar kein Mißbrauch gemacht wird. In der Abtheilung des Hofgerichts, in welcher ich zu seyn die Ehre habe, ist noch gar kein Rekurs des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse vorgekommen, denn einer in Beziehung auf das Injuriengesetz fand blos darum statt, weil der Beleidigte dazu antrieb.

Was den weitern Antrag des Abg. Weller betrifft, daß der Staatsanwalt an den Berathungen keinen Theil nehmen dürfe, so wurde schon von Hrn. Staatsrath Jolly bewiesen, daß er dieses nicht darf. Er darf blos nach erstattetem Vortrag seine Bemerkungen machen und diese Instruction ist wenigstens den Richtern bekannt. Wenn diese sich nicht vor dem Staatsanwalt scheuen, so werden sie ihn, soweit er an den Discussionen Theil nehmen will, auf seine Instruction zurückweisen und solche Männer wird es wohl bei allen unsern Gerichtshöfen geben. Wenn wir aber den Antrag des Abg. Aschbach annehmen, wonach im Gesetz gesagt werden soll, es habe der Staatsanwalt auch zur Milderung des Erkenntnisses für den Angeschuldigten zu recurriren, so muß wohl der Antrag des Abg. Weller dem Staatsanwalt überhaupt den Mund zu schließen, verworfen werden, denn, wenn man annimmt, daß der Staatsanwalt das Recht haben soll, nach dem Erkenntniß für den Angeschuldigten zu recurriren, so werden Sie ihm doch wohl auch das Recht geben, schon vor dem Erkenntniß seine Bemerkungen zu Gunsten des Angeschuldigten zu machen. Man wird mit dem Antrag des Abg. Aschbach den Zweck haben, daß ein milderes Erkenntniß von Seiten des Oberhofgerichts herbeigeführt werden könne. Dieser Zweck ist aber viel leichter zu erreichen, wenn schon das erste Urtheil milder ist, indem dann die Nothwendigkeit des Rekurses gar nicht eintritt. Ich selbst war in der Commission der Meinung, dem Staatsanwalt überhaupt den Mund zu schließen, ihm aber auch das Recht zu nehmen, für den Angeschuldigten zu recurriren. Von dieser Meinung brachte mich aber der Umstand ab, daß der Angeschuldigte nach unserm Verfahren eigentlich nie einen Vertheidiger hat, denn auf einen Vertheidiger, wie er bei uns gegeben wird, halte ich nicht viel. Sodann ist es allerdings schon längst bekannt, daß in den Gerichtshöfen Leute sind, die für das Recht und für den Angeschuldigten das Wort kräftig nehmen. Aber schon ist es vorgekommen, daß man solchen vorgeworfen hat, sie seyen die gebornen Vertheidiger von allen Dieben, Räubern und Mördern. Dies ist für einen Mann, welcher glaubt, er thue seine Pflicht ebensowohl, wenn er streng straft, als wenn er losspricht, immer etwas Unangenehmes, und darum halte ich für gut, wenn man dem Staatsanwalt diese Pflicht ausdrücklich auferlegt. Damit erreicht man zugleich den großen Vortheil, daß, sowie er die Pflicht vor sich sieht, da zu rekurriren, wo zu strenge erkannt wurde, er selbst auch weniger streng ist. Es wird die Folge haben, daß, wenn er auch seine Bemerkungen für den Angeschuldigten zu machen hat, er sich wohl besinnen wird, solche nur gegen den Angeschuldigten zu richten. Wir werden dann einen Staatsanwalt erhalten, der mehr die Rolle des Vertheidigers, als die Rolle des Anklägers spielt, und da wir noch so

manche Gebrechen in unserm Strafverfahren haben, so stimme ich lieber dafür, dem Staatsanwalt wenigstens gleichmäßig die Rolle des Vertheidigers, als wie die des Anklägers zu geben. Ich stimme also für den Antrag des Abg. Aschbach, um so mehr aber gegen die Anträge des Abg. Weller.

Weller: Ich glaube mich bestimmt dahin ausgesprochen zu haben, daß ich nicht jede Lossprechung, sondern nur den in dem Gesetz besonders vorgesehenen Fall der Erklärung der vollen Unschuld im Auge hatte. Derjenige, der eine Handlung begangen hat, die das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, der aber wegen Unzurechnungsfähigkeit, oder wegen des Daseyns von gerechter Nothwehr für straffrei zu erklären ist, wird in der gerichtlichen Sprache nicht für vollkommen unschuldig zu erklären seyn. Die Gründe des Abg. Sander stehen somit meinem Antrag nicht entgegen. Bei meinem zweiten Antrag hatte ich allerdings besonders das Zollstrafgesetz im Auge, dem Abg. Sander wird es von dem Landtag von 1835 her noch wohl erinnerlich seyn, daß die Hauptveranlassung zum Begehren dieses Rekursgesetzes gerade nur das Zollstrafgesetz und dessen besondere Härte gab. Wenn also auch die Wirkung meines zweiten Antrags sich ausschließlich nur auf das Zollstrafgetz beschränkte, (was aber durchaus nicht der Fall ist), so würde der Zweck desselben doch noch ein sehr weiter bestimmter und wichtiger seyn. Diese gemachten Gegenbemerkungen sind also nicht entfernt hinreichend, das Amendement, wie ich es stellte, zu entkräften. Ebenso wenig können aber auch die weiteren Bemerkungen des Abg. Sander genügen, das Recht des Staatsanwaltes zu rechtfertigen, bei den dermal bestehenden geheimen Sitzungen mit zu sprechen. Wenn solches auf den Fall beschränkt wäre, wo der Staatsanwalt den Vertheidiger des Angeklagten machen will, so hätte ich nichts dagegen zu erinnern, allein es soll auch dann statt finden, wenn derselbe gegen den Angeklagten spricht; dann tritt Rechtsungleichheit ein, indem für den Angeklagten ein Vertheidiger nicht gegenwärtig ist.

Aschbach: Ich unterstütze nur noch den Antrag des Abg. Gerbel, es möchte die Kammer den Wunsch aussprechen, daß die fraglichen Instruktionen durch das Organ des Regierungsblattes bekannt gemacht werden.

Sander: Ich muß diesem Antrag widersprechen, denn wenn diese Instruktion im Regierungsblatt erscheint, so würde ihr größerer Werth beigelegt, als ich und alle Richter ihr beilegen möchten, und jetzt beilegen.

Bekk: Ich will nun bemerken, daß ich den Antrag in Beziehung auf die Zulassung der Appellation von Seitrn des Anwalts, wegen zu harter Verurtheilung des Angeklagten aus den von mehreren Rednern dagegen vorgebrachten Gründen zurücknehme, und mir vorbehalte, bei dem Art. 11 ein Amendement vorzuschlagen, wodurch der Mißstand beseitigt wird, daß der Angeklagte selbst unter der Appellation leide, dadurch, daß das Urtheil einstweilen nicht vollzogen wird, und er immer sitzen muß, bis der Rekurs des Staatsanwalts erledigt ist.

Der Präsident bringt hierauf die verschiedenen gestellten Anträge zur Abstimmung, die mit Ausnahme desjenigen des Abg. Aschbach sämmtlich verworfen werden, welch' letzterer dahin geht, in dem zweiten Satz des Paragraphen 4 nach dem Wort „Oberhofgericht" zu setzen: „selbst zur Milderung desselben".

Mit dieser Modification wird sodann der Artikel selbst angenommen.

§. 8.

„Dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwalts unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligern Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat."

„In dieser weitern Vertheidigung kann er sich zugleich dem Rekurs des Staatsanwalts anschließen, und milderes Erkenntniß verlangen."

Mohr: Ich glaube, daß der Deutlichkeit wegen zu den Worten, „milderes Erkenntniß verlangen," noch etwas beigesetzt werden muß, indem diese Bestimmung nicht ausdrückt, ob es ein milderes Erkenntniß seyn soll, als dasjenige, das der Staatsanwalt will, oder ein milderes als das vorher ergangene Urtheil. Darum trage ich darauf an, den Paragraphen mit den Worten zu schließen: „als das gegen ihn gefällte Urtheil ist."

Staats-Rath Jolly: Das, was der Staatsanwalt verlangt, ist kein Erkenntniß, denn dieses ist von dem Hofgericht gefällt. Die Regierung hält den Antrag der Com-

mission für zweckmäßig, sowie auch der Gerechtigkeit angemessen und gibt ihn deshalb zu.

Aschbach: Ich verstehe den Satz so, daß in allen Fällen der Recurs des Staats-Anwaltes dem Betheiligten mitgetheilt werden soll, auch selbst dann, wenn er zu dem Zweck recurrirt, ein milderes Erkenntniß zu erlangen, denn dieser Recurs kann nur auf eine mildere Strafe gehen, während der Angeklagte glaubt, ausführen zu können, daß er gar keine Strafe verdiene.

Obkircher: Ich muß den Hrn. Berichterstatter fragen, wie es mit der Anschließung gehalten werden soll, in dem Fall, wenn der Staats-Anwalt auf den schon ergriffenen Recurs verzichtet, ob denn die Sache als erledigt zu betrachten seye?

Sander: Es geht hier ganz denselben Gang, der bei der Adhäsion im Weg des Civilprozesses beobachtet wird. Die Sache geht ihren Gang, sobald der Staats-Anwalt Kenntniß davon erhalten, und der Angeschuldigte seine Anschließung dem Obergericht angezeigt hat. Wenn er dieses unterläßt, so hat das Obergericht natürlich keine Gelegenheit auf das Erkenntniß zurückzukommen. Wir glaubten, es sey nicht nothwendig, weitere Formen für die Anschließung aufzunehmen, weil wir die Worte gebrauchten, er habe das Recht, sich anzuschließen, und dann wird der Gerichtsgebrauch zu Gunsten des Angeschuldigten seyn.

Bohm: Ich wünschte, daß der Abg. Obkircher einen Antrag stellte, weil die Sache bestritten ist. Sobald sich der Angeschuldigte angeschlossen hat, soll er verlangen können, daß über seine Adhäsion ein Urtheil gefällt werde, auch wenn der Staatsanwalt wieder auf den Recurs verzichtet hat.

Obkircher: Das, was ich dem Paragraphen beigesetzt wünschte, würde allerdings dahin lauten, daß die Anschließung fortwirke, auch wenn der Staatsanwalt später darauf verzichtet.

Geh.-Rath Ziegler: Wenn der Staatsanwalt einen Rekurs zum Vortheil des Angeschuldigten eingereicht hat, und es ist dies dem Angeschuldigten bekannt geworden, so konnte ihn der Staats-Anwalt nicht mehr zurücknehmen.

Zentner: Ich bringe hier eine kleine Abänderung in Vorschlag, die für das Recht des Angeschuldigten nich ohne Interesse seyn dürfte. Es heißt in dem §. 2: dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwaltes unverweilt eröffnet. Ich wünschte, daß statt dessen gesagt würde: „abschriftlich mitgetheilt.“ Es ist ein großer Unterschied, ob dem Angeklagten eine juristische Schrift, die für ihn beinahe so viel ist, als eine in fremder Sprache geschriebene, blos vorgelesen, oder ob sie ihm abschriftlich mitgetheilt wird. In dieser Schrift sind unvermeidlich Rechtsgrundsätze enthalten, die der Angeklagte nicht versteht, und darum ist es mit einer bloßen Eröffnung nicht gethan, sondern der Betheiligte muß die Sache überlegen und Rechtsverständige darüber zu Rathe ziehen können.

Sander: Die Commission hat es nicht anders verstanden, allein ich stimme der Verbesserung des Abg. Zentner bei.

Der Pragraph wird hierauf mit der Abänderung angenommen:

1) Daß nach dem Wort unverweilt, gesetzt werden solle: abschriftlich mitgetheilt, und

2) daß es am Schlusse heißen solle: die Anschließung wirkt fort, auch wenn der Staatsanwalt später verzichtet.

§. 9.

„Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Akten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.“

Dieser Paragraph wird nach der Ffassung der Commission ohne Erinnerung angenommen.

§. 10.

„Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.“

„Die Einbringung der Rekursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Rekursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.“

Nachdem Staats-Rath Jolly erklärt, hatte, daß

die Regierung mit dem Vorschlag der Commission einverstanden seye, wird dieser Parapraph ebenfalls nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 11.

„Der Rekurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Kraft, selbst in dem Fall des zweiten Absatzes des vorstehenden Paragraphen.“

Duttlinger: Ich erlaube mir folgende veränderte Fassung dieses Paragraphen nebst einem Zusatz vorzuschlagen, wornach der Paragraph also lautete: der Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an, angemeldet wird und selbst in dem Fall des zweiten Absatzes des vorstehenden Paragraphen, sofern zur Zeit der späteren Rekurs-Anmeldungen oder Ausführungen der Vollzug noch nicht angefangen ist. Wird aber im Fall der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der Rekurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befinde oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts, mit dem ergriffenen Rekurs die Ablieferung in die Strafanstalt, zur vorläufigen Antretung der Strafe fordern.

Bekk: Ich unterstütze diesen Antrag. Wenn der Staatsanwalt den Rekurs selbst im Interesse des Angeklagten ergreift und es sich nicht darum handelt, ob der Verurtheilte überhaupt ins Zuchthaus soll oder nicht, sondern wie lang er darin bleiben soll, so muß ihm erlaubt seyn, auf Abrechnung gleich ins Zuchthaus zu gehen. Was sodann den ersten Satz betrifft, daß der Rekurs auch dann noch aufschiebende Wirkung haben soll, wenn zwar acht Tage vorüber sind, aber zur Zeit, wo nach §. 10 die Rekursausführung nachgetragen wird, der Vollzug noch nicht statt hatte, so ist dies sehr natürlich und ich unterstütze also im Ganzen den Antrag des Abg. Duttlinger.

Sander: Es kommt doch noch eine Bedenklichkeit in Betracht, nämlich die Frage, was man unter dem Ausdruck versteht, daß der Vollzug schon begonnen habe. Wenn ein Mann zu irgend einer Strafe verurtheilt wird, die er in dem Ort selbst, wo er ist, zu erstehen hat, und er hat acht Tage verstreichen lassen, ohne den Rekurs anzuzeigen, so wird er citirt, und alsbald zur Strafe abgeführt. Ich frage aber, ob er nicht noch da, wenigstens durch seine Rekursanzeige den Vollzug hindern kann. Wenn er schon einen Tag sitzt, so besinnt er sich vielleicht, daß er den Rekurs ergreifen will. Es könnte aber, bis dieser Rekurs erledigt ist, seine Strafe umlaufen, wenn wir jenem nicht eine aufschiebende Kraft geben. Bedenken Sie, daß der Rekurs des Staatsanwalts mit einer aufschiebenden Kraft von vier Wochen verbunden ist. Daraus wird folgen, daß man dem Angeschuldigten das gleiche Recht zu geben hat, ohne allen Unterschied, ob die Strafe schon begonnen hat, oder nicht. Ich glaube, praktischen Erfolg wird die Sache nur selten haben; denn es wird Einer wahrscheinlich gar nicht mehr rekurriren, wenn die Strafe schon begonnen hat. Thut er es aber doch, so würde ich ihm mit der Anmeldung seines Rekurses das Recht geben, daß der Vollzug verschoben wird.

Duttlinger: Alsdann würde der Zusatz noch nothwendig seyn: wenn zur Zeit, da die spätere Anmeldung des Rekurses erfolgt, der Vollzug schon angefangen hat, so wird er wieder aufgehoben.

Staatsrath Jolly: Ich halte die Sache fast für unausführbar. Wenn Einer schon acht Tage lang in der Strafanstalt wäre, und er ergriffe Rekurs, so müßte er ja zurückgebracht werden.

Bekk: Er kann am nämlichen Tag, da er abgeführt werden soll, den Rekurs sogleich beim Amt zu Protokoll geben, weil keine besondere Formen vorgeschrieben sind, er kann also den Rekurs noch anmelden und ausführen, ehe er wirklich in die Strafanstalt geführt wird.

Staatsrath Jolly: Dieses Abführen kann in den meisten Fällen nicht gleich nach dem achten Tag geschehen, besonders darum, weil die Strafanstalten nicht selten so überfüllt sind, daß es unmöglich ist, neue Sträflinge aufzunehmen.

Merk: Man würde sich gewaltig wundern, wenn eine Strafe wieder aufhören sollte, falls es Einem nicht gefallen hat, den Rekurs anzumelden. Ueberhaupt weiß ich gar nicht, was diese Anmeldungsfrist und Ausführungsfrist heißen soll. Es steht ihm ja frei, innerhalb vier Wochen den Rekurs anzumelden und auszuführen; man braucht also keine Bestimmung mehr. Wenn der Strafvollzug begonnen hat, so sollte er doch seinen Gang fortgehen.

Bekk: Wenn der Staatsanwalt den Rekurs nicht sogleich bei der Verkündung des Urtheils anmeldet, so sollte man den Angeklagten wieder auf freien Fuß setzen, denn dazu gibt es keinen Grund, dem Staatsanwalt eine Frist von acht Tagen, oder vier Wochen zu geben, um sich zu bedenken, in der Zwischenzeit aber den Angeklagten blos deßwegen, weil der Staatsanwalt sich noch nicht erklärt hat, im Arrest zu behalten.

Es würde auch sonderbar seyn, wenn man dem Angeklagten das Urtheil über seine Freisprechung eröffnet hätte, und ihn dessen ungeachtet im Arrest behielte, ohne ihm einen andern Grund sagen zu können, als den, daß der Staatsanwalt wegen des Rekurses gegen dieses Erkenntniß noch nichts erklärt habe. Es wird auch dem Staatsanwalt etwas Leichtes seyn, sich zu entscheiden, weil er ja bei der Berathung der Sache selbst in der Lage ist, den Entschluß zu fassen, ob er rekurriren will, oder nicht. Gleichwohl will ich, daß er auch nachher noch sich entscheiden könne; allein es soll dieß nicht die Wirkung haben, den Angeschuldigten bis zu seiner Erklärung einstweilen im Gefängniß zu halten, weßhalb ich folgenden Zusatz vorschlage: in Beziehung auf die einstweilige Freilassung des Verhafteten hat der Rekurs des Staatsanwalts nur dann eine aufschiebende Wirkung, wenn er sogleich bei Erlassung des Erkenntnisses angemeldet wird.

Staatsrath Jolly: Dieß würde dahin führen, daß der Staatsanwalt in jedem Fall, wo er für möglich hielte, Grund zum Rekurs zu haben, ihn vorläufig einlegte.

Bekk: In den meisten Fällen, ja unter hundert Fällen wird er in neun und neunzig Fällen sogleich die Ueberzeugung haben, daß kein Rekurs zu ergreifen sey. Ich sehe daher nicht ein, warum man ihm noch eine Frist von vier Wochen geben, und den Angeschuldigten in der Zwischenzeit im Gefängniß behalten sollte. Wenn er die Sache zweifelhaft findet, so mag er vorsorglich den Rekurs anmelden, vorbehaltlich seines näheren Nachdenkens, ob er denselben ausführen, oder wieder aufgeben will.

Geh.-Rath Ziegler: In der Praxis ist es so, daß der Staatsanwalt sich sogleich nach gefälltem Urtheil erklärt, ob er Rekurs ergreife, oder nicht.

Aschbach: Dieß ist richtig; allein der Antrag des Abg. Bekk ist darum wohlthätig, weil es eine Aufforderung für den Anwalt ist, sehr aufmerksam zu seyn, und gleich sein Urtheil zu fassen, ehe er den Rekurs anmeldet. Im andern Fall könnte er mit dem Gedanken, er habe ja nachher noch Zeit, die Akten zu lesen, versucht werden, und so seine Aufmerksamkeit nachlassen.

Zentner: Wenn der Rekurs innerhalb drei Wochen ausgeführt wird, so sollte, meines Erachtens, der Suspensiveffekt damit verbunden werden. Allerdings ist richtig, daß es Schwierigkeiten haben würde, wenn man den Suspensiveffekt nach begonnenem Vollzug eintreten läßt, allein man soll gar nicht vollziehen, ehe jene Zeit abgelaufen ist. Die Gleichheit der Rechte des Staatsanwalts und des Angeklagten scheinen mir dieses zu fordern. Der Vorschlag des Abg. Bekk wird wohl nicht ganz befriedigen, denn wenn Einer nicht in acht Tagen angemeldet hat, so hilft die Anmeldung nichts mehr, indem er alsdann abgeführt wird, und darum wünsche ich, daß die Rekursausführung innerhalb der vier Wochen, auch ohne Anmeldung, Suspensivwirkung habe.

Merk: Der Vorschlag des Abg. Bekk würde höchst nachtheilige Folgen haben. Er sagt selbst, wenn der Fall zweifelhaft seye, so werde sich der Staatsanwalt Bedenkzeit nehmen, nämlich den Rekurs anmelden, und später seine Meinung berichtigen. Bis jetzt ist es aber dem Staatsanwalt nie eingefallen, in zweifelhaften Sachen den Rekurs zu ergreifen. Er soll dieß nur da thun, wo eine ganz auffallende Rechtsverletzung vorliegt. Durch eine solche Bestimmung käme er aber in eine ganz andere Lage, indem er genöthigt würde, auch bei zweifelhaften Fällen in der Zwischenzeit die Appellation einzulegen, und der Angeschuldigte bliebe im Arrest. Da sich nun bisher gezeigt hat, daß kein Nachtheil entsteht dadurch, daß der Anwalt diese Frist hat, weil er in den meisten Fällen sich gleich entscheidet, so hielt ich für gefährlich, eine Bestimmung dieser Art in das Gesetz zu legen.

Staatsrath Jolly: Ich muß auch noch darauf aufmerksam machen, daß der Staatsanwalt in Beziehung auf seine Geschäftsführung unter der Aufsicht des Justizministeriums steht, und wenn er ohne irgend einen rechtmäßigen Grund die Anmeldung und Ausführung eines Rekurses bis in die zweite Hälfte des Termins hin-

ausschieben wollte, allerdings verantwortlich gemacht werden könnte und würde.

Sander: Der Antrag des Abg. Bekk würde sich besser zum §. 13 eignen, denn dort heißt es, daß die Freilassung und Aburtheilung nicht geschehen könne, bis die Frist von vier Wochen verflossen sey. Man könnte es also so auslegen, daß, wenn das Hofgericht ein Erkenntniß gegeben hat, wodurch ein Angeschuldigter freigesprochen würde, er doch noch vier Wochen lang sitzen bleiben müßte. Wenn es somit hieße, daß nur von ergriffenem Rekurs an, eine Fortdauer des Untersuchungsverhaftes noch zulässig seye, so würde die Bedenklichkeit des Abg. Bekk, die mir sehr gegründet scheint, gehoben seyn.

Der Art. 11 wird hierauf nach den Vorschlägen des Abg. Duttlinger angenommen und damit die Discussion abgebrochen.

Geh. Referendär Regenauer übergibt hierauf noch zum etwaigen Gebrauche der Petitionscommission ein Verzeichniß über die Art der Erledigung der auf dem letzten Landtage an das Staatsministerium, und von diesem dem Finanzministerium, zugewiesenen Petitionen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die Nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der Sekretär Christ.